

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Umwelt und Forsten

**Vollzugshilfen zur Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Wasserbehörden**

Expertenpapiere Bund-Länder-Arbeitskreis UVP „Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften“ und „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“, Stand 14.08.2003,

Bearbeitung: AR Manfred Weiner, Abt. Wasserwirtschaft

Stand: September 2004

Inhaltsverzeichnis

A.	UVP-Pflicht und Vorprüfung	4
I.	Allgemeines	4
II.	Neue Vorhaben	4
1.	UVP-Pflicht ohne Vorprüfung (unbedingte UVP-Pflicht)	4
1.1	UVP-pflichtige Einzelvorhaben	4
1.1.1	Grundsatz	5
1.1.2	Der Vorhabensbegriff	5
1.1.3	Grenz- und länderüberschreitende Vorhaben	7
1.2	Unbedingte UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben	8
1.2.1	Grundsatz	8
1.2.2	Einschränkung durch Bagatellklausel	9
1.2.3	Die einzelnen Voraussetzungen der Kumulation	9
1.2.3.1	Gleichartigkeit („Vorhaben derselben Art“)	9
1.2.3.2	Gleichzeitigkeit	9
1.2.3.3	Enger Zusammenhang	11
1.2.3.4	Vergleichbarer Zweck	12
1.2.3.5	Anwendbarkeit auf Änderungsvorhaben	13
1.2.4	Die verfahrensrechtliche Behandlung kumulierender Vorhaben	13
2.	UVP-Pflicht nach Vorprüfung im Einzelfall	14
2.1.	Vorprüfungspflichtige Einzelvorgaben	15
2.2.	Vorprüfungspflicht infolge Kumulation	16
2.2.1.	Grundsatz	16
2.2.2.	Bagatellgrenze	16
III.	Änderung von Vorhaben	17
1.	Vorbemerkungen	17
1.1.	Übersicht über die Änderungstatbestände	17
1.2.	Vorfrage; UVP-Pflicht des bestehenden Vorhabens	18
2.	Unbedingte UVP-Pflicht bei Änderungen bislang nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3b Abs. e UVPG	18
2.1.	Grundsatz	18
2.2.	Eingeschränkte Anrechnung von Altbestand	19
2.3.	Kumulation	19
3.	Unbedingte UVP-Pflicht bei UVP-pflichtigen Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG	20
4.	Vorprüfungen bei der Änderung bislang nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG	20
4.1.	Grundsatz	20

4.2	Entsprechende Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG bei Änderung eines bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens	20
4.3	Änderung eines bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, für das in der Anl. 1 zum UVPG keine Prüfwerte für Größe oder Leistung ausgewiesen sind	22
5.	Vorprüfung bei der Änderung bereits UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG	22
5.1.	Grundsatz	22
5.2.	Einbeziehung früherer Änderungen und Erweiterungen	22
5.3.	Sonderregelung für die Erweiterung bauplanungsrechtlicher Vorhaben	23
5.4.	Kumulation	23
IV.	Verfahrensfragen	24
1.	Feststellung der UVP-Pflicht und Bekanntgabe gemäß § 2a UVPG	24
1.1.	Feststellung der UVP-Pflicht	24
1.2.	Besonderheiten für die Feststellung bei Vorprüfung	24
1.2.1.	Beginn der Vorprüfung des Einzelfalls	24
1.2.1.1	Zeitpunkt der Feststellung	25
1.2.2	Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls	25
1.2.2.1	Überschlägige Prüfung	25
1.2.2.2	Informationen	25
1.2.2.3	Zeitliche Komponente	25
1.2.2.4	Prüfungsergebnis	26
1.2.2.5	Dokumentation	26
1.2.2.6	Entbehrlichkeit der Vorprüfung	27
1.2.3	Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	27
1.2.3.1	Bekanntgabe bei nicht bestehender UVP-Pflicht	27
1.2.3.1.1	Begriff der Bekanntgabe	27
1.2.3.1.2	Zeitpunkt der Bekanntgabe	28
1.2.3.1.3	Inhalt der Bekanntgabe	28
1.2.3.2	Zugänglichmachen bei bestehender UVP-Pflicht	28
1.2.4	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab	28
1.2.4.1	Nachteilige Umweltauswirkungen	29
1.2.4.2	Erheblichkeit	29
1.2.5	Allgemeine Vorprüfung – standortbezogene Vorprüfung	30
1.2.5.1	Ablauf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	30
1.2.5.2	Ablauf der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls	31
1.2.6	Zusätzliche Hinweise für die Vorprüfung des Einzelfalls	32
2.	Verfahren bei Kumulation	33
2.1.	Erstellung der Antragsunterlagen	33
2.2.	Verfahren/Öffentlichkeitsbeteiligung	34
3.	Gestufte Verfahren mit UVP	34

4.	Planfeststellung und Plangenehmigung für Leitungsanlagen	34
B.	Übergangsvorschriften	35
I.	Übergreifende Übergangsvorschriften (§ 25 UVPG)	35
1.	Vorhaben, die ab dem 3. August 2001 beantragt wurden	35
2.	Vorhaben, die zwischen dem 14.3.1999 und dem 2.8.2001 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren in diesen Zeitraum eingeleitet wurde	36
2.1.	UVP-Verfahren (§ 25 Abs. 2 Satz 1 UVPG)	36
2.2.	Zulassungsverfahren (§ 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG)	36
2.2.1.	Ggf. Einleitung eines neuen Zulassungsverfahrens (§ 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG)	36
2.2.2.	Ausnahme bei öffentlicher Bekanntmachung im Ausgangsverfahren (§ 25 Abs. 1 Satz 3 UVPG)	36
3.	Vorhaben, die zwischen dem 3.7.1988 und dem 14.03.1999 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren in diesem Zeitraum eingeleitet wurde	37
3.1.	Durchführung des UVP-Verfahrens nach UVPG a.F. (§ 25 Abs. 2 UVPG)	37
3.2.	Einleitung des neuen Trägerverfahrens nach UVPG n. F.	38
4.	Vorhaben, die vor dem 3.7.1988 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde	38
5.	§ 25 Abs. 5 UVPG	38
II.	Fachgesetzliche Übergangsvorschriften	39
1.	§ 19 WHG	39
Anlage 1	Muster Ortsübliche Bekanntgabe	40
Anlage 2	Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls	41
Anlage 3	Beispiel: Vermerk über die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls	47
Anlage 3	Hinweise zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG	52
Anlage 4	UVP-pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft	53

A. UVP-Pflicht und Vorprüfung

Eine Darstellung der wichtigsten Tatbestände

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (sog. „Artikelgesetz“, in Kraft seit 3. August 2001) weitreichend geändert. Die Neufassung des UVPG wurde am 5. September 2001 bekannt gemacht (BGBl. I S. 2350).

Mit den nachfolgenden Vollzugshinweisen werden wichtige Tatbestände der §§ 3a ff. und des § 25 des UVPG systematisch dargestellt.

I. Allgemeines

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Tatbestände, bei denen nach In-Kraft-Treten des Artikelgesetzes eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder einer Vorprüfung im Einzelfall besteht.

Die Grobgliederung der Tatbestände erfolgt danach, ob es sich bei dem Vorhaben um ein neues Vorhaben (Kapitel A, Abschnitt II.) oder um die Änderung oder Erweiterung eines bereits bestehenden Vorhabens handelt (Kapitel A, Abschnitt III.). Innerhalb dieser beiden Gruppen erfolgt eine weitere Unterteilung nach den Tatbeständen, die ohne Vorprüfung einer UVP bedürfen (unbedingte UVP-Pflicht), und denjenigen, in denen erst eine Vorprüfung darüber entscheidet, ob eine UVP auf Grund der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen¹ des Vorhabens erforderlich ist (bedingte UVP-Pflicht).

II. Neue Vorhaben

1. UVP-Pflicht ohne Vorprüfung (unbedingte UVP-Pflicht)

1.1 UVP-pflichtige Einzelvorhaben

1.1.1 Grundsatz

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP bei neuen Vorhaben, d.h. bei (Neu-)Errichtung und Betrieb einer technischen Anlage, (Neu-)Bau einer sonstigen Anlage oder Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG, bestimmt sich zunächst nach § 3b Abs. 1 UVPG. Dort ist regelt, dass ein konkretes Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, wenn es die Merkmale einer in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabensart aufweist; ferner müssen die in der Anlage 1

¹ Für die Feststellung einer UVP-Pflicht reicht es dabei aus, dass von dem Vorhaben *auch* erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können; eine Bilanzierung mit ggf. positiven Umweltauswirkungen des Vorhabens findet nicht statt. zum UVPG ggf. angegebenen Größen oder Leistungswerte erreicht oder überschritten sein. Bezugsgegenstand der Vorschrift sind die in Anlage 1 zum UVPG oder in Anlage 2 zum Landeswassergesetz (LWG) mit X gekennzeichneten Vorhabensarten mit unbedingter UVP-Pflicht, bei denen der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig gemacht hat.

1.1.2 Der Vorhabensbegriff

Schwierigkeiten wirft bisweilen in der Praxis die Frage auf, ob und wann mehrere geplante Maßnahmen im Sinne des UVPG ein einheitliches Vorhaben darstellen oder als verschiedene Vorhaben zu betrachten sind. Diese Abgrenzung ist von entscheidender Bedeutung für die Anwendbarkeit wesentlicher Bestimmungen des UVPG.

- a) Nach der Neuregelung des UVPG ist zunächst zu beachten, dass der Gesetzgeber – in Abkehr von der bisherigen Rechtslage – das Bestehen einer UVP-Pflicht von der formellen Anknüpfung an bestimmte Zulassungsverfahren losgelöst hat. **Das „Ob“ einer UVP ergibt sich in erster Linie aus den Vorschriften des UVPG selbst (§§ 3b bis 3f i.V.m. Anlage 1 zum UVPG), ergänzend aus den Bestimmungen des LWG (§§ Anlage 2).** Danach bestimmt sich auch der Begriff des Vorhabens bei der UVP grundsätzlich unabhängig von fach- und zulassungsrechtlichen Definitionen (eigenständiger UVP-rechtlicher Vorhabensbegriff). Ausschlaggebend für das Vorliegen eines Vorhabens ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG, ob eine technische oder sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme die sachbezogenen Merkmale (Art, Größe und Leistung, Standort) einer bestimmten, in der Anlage 1 zum UVPG bezeichneten Vorhabensart erfüllt.
- b) Trotz des eigenständigen UVP-rechtlichen Vorhabensbegriffs kann als Auslegungshilfe bei der vorhabensbezogenen Bestimmen des UVPG vielfach auf entsprechende Begriffe des Fach- und Zulassungsrechts zurückgegriffen werden. Zwischen den in der Anlage 1 zum UVPG verwendeten Vorhabensbeschreibungen und den Begriffen des betroffenen Fachrechtes (hier des Wasserrechtes) besteht weitgehend Deckungsgleichheit, z.T. wird sogar ausdrücklich auf das Fachrecht verwiesen (z.B. bei Erstaufforstung und Rodung nach Nr. 17.1 und 17.2 der Anlage 1 zum UVPG). Eine möglichst weitgehende begriffliche Übereinstimmung zwischen UVP- und Fachrecht wurde vom Gesetzgeber angestrebt, um im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG eine reibungslose Integration der UVP in die verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahren sicherzustellen.
- c) In bestimmten Zweifelsfällen kann die Ausfüllung des UVP-rechtlichen Vorhabensbegriffs im Lichte des fachrechtlichen Anlagenbegriffs wesentlich zur Begründung der UVP-Pflichtigkeit beitragen.

Eine solche (ergänzende Auslegung des UVPG im Lichte des wasserrechtlichen Verständnisses ist im Sinne der UVP-Richtlinie und des „Irland-Urteils“ des EuGH sachgerecht. Sie entspricht auch der

Intention des § 4 UVPG. Danach ist der Rückgriff auf fachrechtliche Vorschriften, die die Prüfung der Umweltverträglichkeit näher bestimmen oder weitergehende Anforderungen festlegen, ausdrücklich vorgesehen.

- d) Bei der Orientierung am fachrechtlichen Begriffsverständnis muss allerdings darauf geachtet werden, dass sich keine Abweichungen von Vorgaben der UVP-Richtlinie ergeben. Die Einhaltung der EG-rechtlichen Anforderungen bildet für die Auslegung des UVPG – und damit auch für die Bestimmung des UVP-rechtlichen Vorhabensbegriffs – im Rahmen der allgemein anerkannten Auslegungsgesellen obersten Maßstab. Deshalb dürfen fachrechtliche Begriffe bei der Anwendung des UVPG nicht ungeprüft übernommen werden. Eine Übernahme kommt nur in Betracht, soweit das fachrechtliche Begriffsverständnis mit den Zielen und Anforderungen des UVPG und der UVP-Richtlinie verträglich ist.
- aa) Der Rückgriff auf das fachrechtliche Begriffsverständnis ist unproblematisch, soweit der Gesetzgeber im UVPG eigens Vorschriften zu dem Zweck geschaffen hat, Widersprüche zwischen fachrechtlichen Wertungen und den Zielen der UVP auszuräumen. Geschehen ist dies insbesondere im Hinblick auf Anlagen derselben Art, die in einem engen Zusammenhang errichtet und betrieben werden sollen, dabei aber unterschiedlichen Betreibern zugeordnet sind. Während das Immissionsschutz- oder Wasserrecht zusammenhängende Anlagen unterschiedlicher Betreiber jeweils als selbständige Vorhaben einstuft, bilden sie nach dem „Irland-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs hinsichtlich der UVP eine Bewertungseinheit. Dieser EuGH-Rechtsprechung wurde im UVPG durch Einführung einer Regelung Rechnung getragen, nach der zusammenhängende Anlagen – und zwar ausdrücklich auch solche unterschiedlicher Betreiber – für die Frage der UVP-Pflichtigkeit gemeinsam zu betrachten sind. (Kumulierende Vorhaben)
- bb) Ein Auseinanderfallen des UVP-rechtlichen und des fachrechtlichen Vorhabensbegriffs ergibt sich bei *komplexen Vorhaben* wie Windfarmen, integrierten chemischen Anlagen oder integrierten Hüttenwerken, die nach den einschlägigen Definitionen der Anlage 1 zum UVPG bereits begrifflich voraussetzen, dass es sich um aus mehreren Anlagen oder „Einheiten“ zusammengesetzte Vorhaben handelt. Bei diesem komplexen Vorhaben sind die einzelnen Teilvorhaben in der Praxis bspw. aus wirtschaftlichen, steuerlichen oder betriebsorganisatorischen Gründen häufig unterschiedlichen Vorhabenträgern zugeordnet. Das Gesamtvorhaben lässt sich bei ihnen UVP-rechtlich jedoch vielfach weder unter Rückgriff auf den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff noch nach den Kumulationsvorschriften des UVPG sinnvoll und konsistent erfassen. Andererseits kann kein Zweifel daran bestehen, dass die komplexen Vorhaben nach Sinn und Zweck der UVP-Richtlinie unabhängig von ihrer internen Betreiberstruktur einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, wenn Zufallsergebnisse und Umgehungskonstruktionen vermieden werden sollen. Deshalb muss der UVP-rechtliche Vorhabensbegriff hier unabhängig von entgegenstehenden

fachrechtlichen Einordnungen bestimmt werden. Konkret bedeutet dies, dass es für das Vorhandensein eines komplexen Vorhabens UVP-rechtlich ausreichend ist, wenn die in der Anlage 1 zum UVPG genannten Sachmerkmale der betreffenden Vorhabensart erfüllt sind. Auf das Vorhandensein eines einheitlichen Betreibers kommt es dagegen nicht an.

Teilt man die Auffassung nicht, dass UVP-rechtlicher und fachrechtlicher Vorhabensbegriff auseinanderfallen, und geht man vielmehr davon aus, dass der Vorhabensbegriff einheitlich nach dem Fachrecht zugrunde gelegt werden kann und soll, so entsteht in diesen Fällen, wie geschildert, eine europarechtlich nicht hinzunehmende Lücke. Diese könnte nur dadurch geschlossen werden, dass die Kumulationsregelung in §§ 3b, 3c UVPG entsprechend den Zielen der UVP-Richtlinie weit ausgelegt wird. Dies hieße konkret, dass die Kumulationsregelung auch auf die nachträgliche Kumulation von Vorhaben unterschiedlicher Betreiber anzuwenden wäre. Beim Beispielsfall würde daher auch diese Auffassung dazu führen, dass die Windenergieanlagen unterschiedlicher Betreiber zusammen hinsichtlich der UVP-Relevanz zu betrachten sind.

- e) Von der Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung („Ob“ der UVP) zu unterscheiden ist die Frage, **in welchem Verfahren und mit welchen Inhalten eine gebotene UVP durchzuführen ist („Wo“ und „Wie“ der UVP)**. Da es sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung auch nach der Neufassung des UVP-Gesetzes um einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahren handelt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG), richtet sich die Durchführung der UVP weiterhin maßgeblich nach den Zulassungsvorschriften des Fachrechts. Dies gilt zum einen – unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten – für die speziellen UVP-Vorschriften des Zulassungsrechts (LWG); soweit diese in ihren Anforderungen den Vorgaben des UVPG entsprechen oder weitergehende Anforderungen enthalten, treten die allgemeinen Bestimmungen des UVPG zurück (so ausdrücklich die Subsidiaritätsregel des § 4 Satz 1 UVPG). Zum anderen hat sich das materielle Prüfprogramm bei der UVP auf die nach den fachrechtlichen Zulassungstatbeständen entscheidungserheblichen Umweltgesichtspunkte zu konzentrieren.

1.1.3 Grenz- und länderüberschreitende Vorhaben

Insbesondere bei Fernleitungen im Sinne der Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG kann es vorkommen, dass sich das Vorhaben über die Grenzen des Geltungsbereichs des UVPG hinaus erstreckt. Im Hinblick darauf, dass die von der EG vorgegebenen Schwellenwerte nach Anhang I der UVP-Richtlinie keine Rücksicht auf Grenzen der Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit nehmen, sind im Rahmen von § 3b Abs. 1 UVPG auch diejenigen Teile eines Vorhabens zu berücksichtigen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des UVPG liegen. In diesem Falle verständigen sich die für das Vorhaben zuständigen deutschen und ausländischen Behörden über die praktische Durchführung der UVP.

Beispiel: Die Fernleitungsgesellschaft F will eine Wasserfernleitung zwischen Burghausen und Linz errichten, die auf einer Länge von 2 km auf deutschem Hoheitsgebiet und auf einer Länge von 8 km auf österreichischem Hoheitsgebiet verläuft.

Da die Leitung als ein einheitliches Vorhaben anzusehen ist, sind die Längen der beiden Abschnitte zu addieren, so dass auch für den auf Deutschland entfallenden Streckenabschnitt gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i.V. mit Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG (Schwellenwert 10 km) eine UVP durchzuführen ist.

Entsprechendes gilt für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des UVPG, die die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten. Auch hier sind bei der Bestimmung des Vorhabens die Teile einzubeziehen, die über die Grenze eines Bundeslandes hinausreichen. Die praktische Durchführung der UVP ist zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Länder abzustimmen.

1.2. Unbedingte UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Auch wenn ein einzelnes Vorhaben für sich betrachtet nicht den X-Schwellenwert erreicht und damit keine unbedingte UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 1 UVPG begründen würde, kann über eine Anrechnung der Größen- und Leistungswerte anderer Vorhaben desselben oder eines anderen Vorhabensträgers nach § 3b Abs. 2 UVPG der X-Schwellenwert im Wege der Kumulation erreicht werden. Die Kumulationsregelung führt nicht dazu, dass die jeweiligen Zulassungsverfahren für die einzelnen Vorhaben ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, jedoch ist sicherzustellen, dass die Umweltauswirkungen der kumulierenden Vorhaben erfasst und in ihrer Gesamtheit beurteilt werden. Die Kumulationsbestimmung ist eine Folge des Irland-Urteils (EuGH, Rs. C 392/96 vom

21.09.1999 = ZUR 2000, 284), in dem der EuGH verlangt hat, bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer UVP die kumulativen Auswirkungen gleichartiger zusammenhängender Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Schwellenwerte durch Aufsplitterung von Vorhaben unterlaufen werden können.

Soweit es für kumulierende Vorhaben verschiedene Antragsteller gibt, brauchen diese keine gemeinsame UVP durchführen. Mit Rücksicht auf die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Verfahren werden i.d.R. getrennte UVP'en in Betracht kommen (siehe dazu I. 1.2.4).

1.2.1 Grundsatz

Eine Anrechnung der Größen- und Leistungswerte mehrerer Vorhaben nach § 3b Abs. 2 UVPG findet statt, wenn es sich um Vorhaben derselben Art handelt, die gleichzeitig verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen. Durch § 3b Abs. 2 UVPG werden insbesondere die Fälle erfasst, bei denen auf Grund der Verschiedenheit der Vorhabensträger nach fachrechtlicher Beurteilung kein einheitliches Vorhaben angenommen werden kann (siehe Beispiel 4 unter I. 1.1).

Beispiel: Die Gemeinden A und B wollen gleichzeitig und in engem Zusammenhang 2 Grundwasserentnahmen von 5,5 Mio m³ einrichten.

Gemäß § 3b Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 UVPG bedürfen die Vorhaben einer UVP, da die Leistungswerte der beiden Entnahmen/Brunnen gegenseitig angerechnet werden und damit der X-Schwellenwert nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG von 10 Mio m³ überschritten wird.

1.2.2 Einschränkung durch Bagatellklausel

Vorhaben, die unterhalb der in § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG genannten Bagatellklausel, d.h. unterhalb der Größen- oder Leistungswerte für ein Vorprüfung des Einzelfalls, liegen, werden bei der Feststellung der unbedingten UVP-Pflicht nicht einbezogen.

Beispiel: A, B, und C wollen gleichzeitig je eine durch gemeinsame Einrichtungen verbundene Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit jeweils 14.000 Plätzen errichten.

Die drei Vorhaben begründen keine UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 UVPG, da jedes Vorhaben unterhalb der Bagatellgrenze nach § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG (S-Wert = 15.000 Plätze) liegt, womit eine gegenseitige Anrechnung bei der Feststellung der unbedingten UVP-Pflicht entfällt. Diese Fälle können jedoch ggf. über § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG erfasst werden (Kumulation bei der Vorprüfung, siehe dazu näher unter A. II. 2.2.2 mit Beispiel 18).

1.2.3. Die einzelnen Voraussetzungen der Kumulation

Die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen der Kumulation finden nur Anwendung auf die Anrechnung von Größen- und Leistungswerten gemäß § 3b Abs. 2 UVPG. Hiervon zu unterscheiden ist die „Kumulierung mit anderen Vorhaben“ gemäß Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG. Dabei handelt es sich um die Einbeziehung der am Standort vorhandenen Umweltbelastungen bei der Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung.

1.2.3.1. Gleichartigkeit ("Vorhaben derselben Art")

Nach § 3b Abs. 2 UVPG ist eine Voraussetzung für die Kumulation, dass es sich um Vorhaben derselben Art handelt. Vorhaben derselben Art sind nur solche, deren Größen- und Leistungswerte vergleichbar und addierbar sind. Auch müssen die Umweltauswirkungen vergleichbar sein. Vorhaben sind danach im Regelfall als artverwandt anzusehen, wenn sie derselben Ordnungsziffer der letzten Ordnung, die die Wesensmerkmale des Vorhabentypus enthält, (z.B. Nr. 9.2 der Anlage 2 zum UVPG: Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern dient), angehören.

Beispiel: Die Errichtung einer Hochspannungsleitung (Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG) und die Errichtung einer Rohrleitung zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG) stellen keine Vorhaben derselben Art dar.

In Ausnahmefällen kann aber auch bei Vorhaben unterschiedlicher Ordnungsziffern Gleichartigkeit vorliegen. Eine gesetzlich ausdrücklich geregelte Fallgruppe bilden die Anlagen zur Intensivtierhaltung Nr. 7.11.1 der Anlage 1 zum UVPG.

1.2.3.2. Gleichzeitigkeit

§ 3b Abs. 2 UVPG bestimmt selbst nicht näher, wann Vorhaben derselben Art „gleichzeitig verwirklicht“ werden sollen. Wesentlich für das Verständnis dieses Merkmals sind Sinn und Zweck der Vorschrift sowie deren Entstehungsgeschichte. Darüber hinaus muss verfahrenspraktischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden.

Die Kumulationsregelung des § 3b Abs. 2 UVPG soll vor dem Hintergrund der Irland-Entscheidung des EuGH verhindern, dass größere oder komplexe Vorhaben in kleinere Einzelvorhaben aufgeteilt werden, um UVP-rechtliche Größen- oder Leistungswerte auszuhebeln („Salamitaktik“). Das Merkmal der „gleichzeitigen Verwirklichung“ wurde in diesem Zusammenhang eingeführt, um auszuschließen, dass die Sondervorschriften des § 3b Abs. 3 UVPG über die Anrechenbarkeit bestehender Vorhaben durch Rückgriff auf die Kumulationsregelung des § 3b Abs. 2 UVPG umgangen werden. Die Verknüpfung eines neuen Vorhabens mit einem bestehenden Vorhaben sollte somit unter das Merkmal der „Gleichzeitigkeit“ fallen.

„Bestehende Vorhaben“ im Sinne des § 3b Abs. 3 UVPG, die danach für eine Kumulation nach § 3b Abs. 2 UVPG nicht in Betracht kommen, sind alle Vorhaben, die sich bereits in der Errichtung oder Durchführung befinden. Bei Vorhaben, mit deren physischer Realisierung noch nicht begonnen worden ist, kommt es darauf an, ob eine vollziehbare Genehmigungsentscheidung vorliegt. Ist dies der Fall, hat das Vorhaben bereits einen rechtlich gesicherten Status und gilt als „bestehendes Vorhaben“.

Bei beantragten Vorhaben, über deren Zulassung noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, kann die zuständige Behörde zunächst davon ausgehen, dass die Vorhaben „gleichzeitig verwirklicht“ werden sollen. Das Vorliegen entsprechender Genehmigungsanträge indiziert somit „Gleichzeitigkeit“ im Sinne des § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Beispiel: A beantragt am 01.02.2002 die Zulassung für einen Kiesabbau mit einer Abbaufäche von 15 ha. Sein Konkurrent B beantragt am 15.02.2002 ebenfalls die Zulassung für einen Kiesabbau mit einer Fläche von 15 ha, der in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben des A entstehen soll. Über den Antrag des A ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden.

Das Vorliegen von zwei Genehmigungsanträgen für eng zusammenhängende Vorhaben indiziert eine gleichzeitige Verwirklichung. Gemäß § 3b Abs. 2 UVPG werden die Größenwerte der beiden Vorhaben addiert, so dass der X-Schwellenwert von 25 ha nach Nr. 13.3. der Anlage 1 zum UVPG erreicht ist und gemäß § 3b Abs. 1 UVPG für beide Vorhaben jeweils eine UVP durchzuführen ist.

Eine andere Betrachtung kann lediglich dort geboten sein, so sich im Einzelfall aufgrund der Gesamtumstände für die Behörde der Eindruck aufdrängt, dass ein einheitliches Vorhaben nur deshalb in selbständige Teilvorhaben aufgespaltet und die Antragstellung zeitlich gestreckt worden ist, um eine sonst gegebene UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 2 UVPG zu vermeiden. Kann eine derartige „Salamitaktik“ nachgewiesen werden, so können ausnahmsweise auch bereits genehmigte und errichtete Teilvorhaben in die Kumulation einbezogen werden.

Beispiel: A wird antragsgemäß die Genehmigung für einen Betrieb zur Intensivhaltung von Hennen mit 25.000 Plätzen erteilt, und zwar entsprechend dem Ergebnis einer nach § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführten Vorprüfung ohne UVP. Sechs Wochen nach Erteilung der Genehmigung des A beantragt sein Sohn B, ihm seinerseits eine Genehmigung für die Errichtung eines eigenen Betriebes zur Intensivhaltung von Hennen mit 25.000 Plätzen im unmittelbaren räumlichen und technischen Zusammenhang mit der Anlage des A zu erteilen. Beide Anlagen beruhen auf einer gemeinsamen Planung, die bereits vor der Antragstellung durch A durchgeführt wurde.

Soweit im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass beide Anlagen lediglich zur Vermeidung der UVP-Pflicht des A aufgeteilt worden sind, ist von einer gleichzeitigen Verwirklichung auszugehen. Es handelt sich somit um kumulierende Vorhaben, für die, weil der relevante Schwellenwert von insgesamt 42.000 Plätzen überschritten ist, bereits im ersten Genehmigungsverfahren nach § 3b Abs. 2 UVPG eine UVP hätte durchgeführt werden müssen. Die Behörde wird hinsichtlich der Anlage des A zur prüfen haben, ob die unterbliebene UVP dazu geführt hat, dass der Genehmigungsbescheid fehlerhaft ist und aufgehoben werden muss. In jedem Falle muss für die Anlage des B eine UVP durchgeführt werden. Kann der Nachweis einer rechtsmissbräuchlichen Umgehung der UVP-Pflicht nicht geführt werden, ist für das Vorhaben des B nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 17.1.2 der Anlage 1 zum UVGP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Im Rahmen der Vorprüfung ist nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG die Kumulierung mit dem Vorhaben des A zu berücksichtigen.

Von der Bestimmung der UVP-Pflicht („Ob“ einer UVP) zu trennen ist die Frage, in welcher Weise die UVP in den Kumulationsfällen des § 3b Abs. 2 UVPG verfahrensmäßig durchzuführen ist, insbesondere welcher Antragsteller in welchem Umfang für die Erstellung der UVP-Unterlagen verantwortlich ist. Dieser Fragenkreis wird unter A. II.1.2.4 behandelt.

1.2.3.3. Enger Zusammenhang

§ 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG regelt die Voraussetzungen für einen engen Zusammenhang zwischen kumulierenden Vorhaben.

- a) Für **technische oder sonstige Anlagen** ergeben sich die Voraussetzungen aus Ziffer 1.

Der Begriff „**dasselbe Betriebsgelände**“ bezieht sich auf technische Anlagen i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) UVPG. Er ist im Rahmen des UVPG weiter auszulegen als der gleiche Begriff im Immissionsschutzrecht. Nach immissionsschutzrechtlichem Verständnis kann das Betriebsgelände nie über ein oder mehrere Betriebsgrundstücke eines Betreibers hinausreichen. Entscheiden für das UVP-rechtliche Verständnis des Begriffs ist demgegenüber, dass sich die Anlagen nach der Verkehrsanschauung als zusammenhängender Komplex darstellen. Dies ist zum einen der Fall bei nebeneinander liegenden Anlagen mit betriebsbezogenen Flächen, die (teilweise) von beiden Anlagen benutzt werden, oder wenn die Anlagen sich in einem speziell für Nutzungen dieser Art ausgewiesenen Gebiet befinden und als einheitlicher Betriebskomplex in Erscheinung treten. Dafür können u.a. vergleichbare Umweltauswirkungen ein Indiz sein. Das einheitliche Erscheinungsbild kann auch durch bestehende Anlagen mit hervorgerufen werden. Berücksichtigt bei der Kumulation aber immer nur die gleichzeitig verwirklichten Vorhaben.

Erforderlich ist ferner, dass die Anlagen **durch gemeinsame betriebliche Einrichtungen verbunden** sind. Gemeinsame betriebliche Einrichtungen sind spezielle technische Einrichtungen, die die Betreiber für den bestimmungsgemäßen Betrieb ihrer Anlagen benötigen und gemeinsam nutzen. Hierzu zählen auch Sondereinrichtungen, mit denen ein Gelände im Rahmen der Erschließung ausgestattet wird, um bestimmten Anforderungen für die dort vorgesehenen Anlagen Rechnung zu tragen. Ein Beispiel dafür sind Versorgungsleitungen im Rahmen einer Energieanlage, die das

gesamte Gelände mit Energie versorgt (zentrales Heizkraftwerk).

Beispiel: In einem schon weitgehend bebauten, geschlossenen Chemiapark sollen in zwei nicht nebeneinanderliegenden Betrieben zwei weitere chemische Anlagen errichtet werden. Der gesamte Komplex bezieht Energie durch ein gemeinsames Heizkraftwerk. Die beiden Vorhaben befinden sich auf demselben Betriebsgelände, da der Chemiapark insgesamt als zusammenhängender Komplex erscheint. Die Vorhaben sind betrieblich durch die gemeinsamen Energieversorgungsleitungen vom Heizkraftwerk verbunden.

Der Begriff „**dasselbe Baugelände**“ bezieht sich auf die sonstigen Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1b) UVPG, z. B. Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur oder allgemeine oder spezielle städtebauliche Vorhaben. Bei den „Baugebieten“ handelt es sich um Flächen, die zwischen einem einzelnen Baugrundstück und einem gesamten Planungsgebiet anzusiedeln sind. Im Übrigen ist auch hier entscheidend, ob die Anlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen, der sie als bauliche Einheit erscheinen lässt. Ein enger räumlicher Zusammenhang ist bspw. Beim Bau von Verkehrswegen zwischen aneinander grenzenden Streckenabschnitten oder im Kreuzungsbereich mehrerer Verkehrsvorhaben gegeben. Ein zusammenhängendes Baugebiet kann aber auch durch Erweiterungen und das „Zusammenwachsen“ bislang getrennter Infrastrukturvorhaben entstehen (vgl. dazu auch unter A. III. 5.4 mit Beispiel):

Gemeinsame bauliche Einrichtungen sind bauliche Maßnahmen, die für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind, z. B. je nach Fallgestaltung, Erschließungsstraßen, sonstige spezifische Verkehrsmaßnahmen, aber auch bauliche Serviceeinrichtungen, die der Funktionsfähigkeit des gesamten Gebietes zugute kommen sollen.

- b) Die Voraussetzung für einen engen Zusammenhang bei **sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen** (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 1 c)) UVPG ergeben sich aus Ziffer 2. Sie sind erfüllt, wenn mehrere Vorhaben die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild in einem einheitlichen Wirkraum erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Dies ist z. B. der Fall bei der Errichtung mehrerer Bauwerke derselben Art innerhalb einer bestimmten Landschaftseinheit.

Beispiel: Aus einem größeren Grundwasserleiter entnehmen zwei Stadtwerke jeweils über eine Kette von Grundwasserbrunnen Trinkwasser (Vorhaben nach Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Ein enger Zusammenhang liegt vor, da der Grundwasserleiter einen einheitlichen Wirkraum darstellt, besonders wenn es sich um einen einheitlichen Grundwasserkörper nach WRRRL handelt und durch die getrennte Entnahme insgesamt ökologisch negative Folgen im Grundwasserleiter selbst oder unmittelbar angrenzend durch Absenken des Grundwasserstandes eintreten können.

1.2.3.4. Vergleichbarer Zweck

§ 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG verlangt außerdem, dass die Vorhaben einem vergleichbaren Zweck dienen. Das Kriterium der vergleichbaren Zweckbestimmung erlangt neben dem Tatbestandsmerkmal der Gleichartigkeit in der Regel keine praktische Bedeutung.

1.2.3.5. Anwendbarkeit auf Änderungsvorhaben

§ 3b Abs. 2 UVPG findet nach Sinn und Zweck der Regelung auch Anwendung, wenn ein neues Vorhaben und ein Änderungsvorhaben gleichzeitig verwirklicht werden sollen.

1.2.4. Die verfahrensrechtliche Behandlung kumulierender Vorhaben

§ 3b Abs. 2 UVPG regelt allein das „Ob“ einer UVP. Die Vorschrift sagt nichts dazu, wie die UVP in solchen Fällen verfahrensmäßig durchzuführen ist. Hierfür kommen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Welcher Weg im konkreten Fall beschritten wird, hängt von den Umständen und dem Verfahrensstand des konkreten Falls sowie rechtlichen und praktischen Erwägungen ab. In jedem Falle ist zu gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen der kumulierenden Vorhaben in ihrer Gesamtheit erfasst und beurteilt werden. Folgende Fallgruppen können unterschieden werden:

- a) Für die kumulierenden Vorhaben sind Zulassungsanträge gestellt worden, es liegen aber noch keine vollständigen Antragsunterlagen vor

Da kumulierende Vorhaben als Bewertungseinheit zu betrachten sind, bietet sich als optimale Variante zunächst die *Durchführung einer gemeinsamen UVP* an. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Zulassungsverfahren für kumulierende Vorhaben rechtlich selbständig bleiben. Eine gemeinsame UVP setzt daher die Bereitschaft der Vorhabensträger zu einem solchen Vorgehen voraus. Fehlt es an dieser Bereitschaft, können die Vorhabensträger von der Behörde nicht gezwungen werden, gemeinsame Antragsunterlagen zu erstellen und vorzulegen. Die Behörde sollte jedoch die Möglichkeiten der Antragsberatung und des Scopings³ nutzen, um auf eine gemeinsame UVP hinzuwirken.

Die Ziele der UVP können, wenn eine gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung nicht realisiert werden kann, jedoch auch mit *verfahrenstechnischen getrennten UVPs* im Rahmen der für die kumulierenden Vorhaben durchzuführenden Genehmigungsverfahren erreicht werden. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei der Gestaltung der Antragsunterlagen zu. Auch wenn sich die Vorhabensträger nicht auf eine gemeinsame Erarbeitung der Unterlagen einigen können, hat die Behörde darauf hinzuwirken, dass die Angaben eines jeden Antragstellers nach § 6 UVPG nicht nur die Umweltauswirkungen des eigenen Vorhabens, sondern auch die der übrigen Vorhaben ausweisen. Nach § 5 Satz 5 UVPG kommt ihr dabei die Unterstützungspflicht zu, d.h. sie hat ihr vorliegende Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 UVPG zweckdienlich sind, den Vorhabensträgern gern zur Verfügung zu stellen.

- b) **Ein Antragsteller hat bereits vollständige Antragsunterlagen vorgelegt, bevor der Genehmigungsantrag für ein weiteres Vorhaben gestellt wird**

In diesem Falle sollte die UVP aus Gründen des Vertrauensschutzes mit Blick auf den Erstantragsteller *ausschließlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das kumulierende, später beantragte Vorhaben durchgeführt werden, jedoch unter Einbeziehung der*

Umweltauswirkungen des bereits zuvor beantragten Vorhabens. Diese Verfahrensweise entspricht dem Vorgehen beim „Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“ nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG. Für sie spricht, dass sich für den Erstantragsteller durch nachfolgende Genehmigungsanträge erhebliche Nachteile ergeben können, wenn er in diesem Verfahrensstadium noch gezwungen ist, Umweltauswirkungen später beantragter Vorhaben jeweils einzubeziehen (u.U. erhebliche Verzögerung des Verfahrens, Notwendigkeit der Vorlage ergänzender Unterlagen). Andererseits wird die UVP nicht substantiell eingeschränkt, da die kumulierenden Umweltauswirkungen jedenfalls im Rahmen der UVP für den späteren Antrag zu berücksichtigen sind.

Beispiel: A beantragt am 31.10.2001 die Zulassung für einen Kiesabbau (Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG) mit einer Entnahmemenge von 80.000 m³, wobei mit erheblichen nachfolgenden Auswirkungen zu rechnen ist. Die notwendige standortbezogene Vorprüfung mit Unterlagen des A führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine UVP entbehrlich ist. Kurz vor Erteilung der Genehmigung beantragt am 30.04.2002 der Nachbar einen Kiesabbau mit 90.000 m³. Nunmehr ist aufgrund der Kumulation nach § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Blicke der fortgeschrittene Verfahrensstand beim Vorhaben des A unberücksichtigt, müsste dieser jetzt ergänzende Vorprüfungsunterlagen vorlegen. Kommt die allgemeine Vorprüfung zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, hätte A gleichwohl immer noch keine Planungssicherheit, da weitere Zulassungsanträge Dritter hinzutreten könnten. Beantragt kurz vor der Entscheidung über den Antrag von A etwa ein weiterer Nachbar einen Kiesabbau in Größe 9,3 Mio. m³, wäre A verpflichtet, für sein Vorhaben wegen der Kumulation mit diesem Neuvorhaben nach § 3b Abs. 2 UVPG eine UVP durchzuführen. A müsste dafür zusätzliche UVP-Unterlagen vorlegen.

Das Beispiel macht deutlich, dass einem Antragsteller ab einem bestimmten Zeitpunkt die Einbeziehung in eine unter Kumulationsgesichtspunkten notwendige UVP nicht mehr zugemutet werden kann. Dieser *Zeitpunkt* ist jedenfalls dann erreicht, wenn die *vollständigen Antragsunterlagen vorgelegt worden sind*. Ab diesem Zeitpunkt hat es der Antragsteller verfahrensmäßig nicht mehr zu verantworten, wenn durch spätere Anträge vor Zulassung seines Vorhabens die Umweltauswirkungen insgesamt erweitert werden und dies im Rahmen der Kumulation zu berücksichtigen ist. Für die notwendige Gesamtbetrachtung haben dann die nachfolgenden Antragssteller im Rahmen der von ihnen veranlassten Zulassungsverfahren zu sorgen.

2. UVP-Pflicht nach Vorprüfung im Einzelfall

Vorhaben, die nicht der unbedingten UVP-Pflicht nach § 3b UVPG unterliegen, bedürfen nach § 3c Abs. 1 UVPG einer UVP, wenn für das Vorhaben durch ein "A" oder "S" in der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung vorgesehen ist und die Behörde bei der Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. § 3c Abs. 1 UVPG gilt analog für die Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG mit „L“ und in der Anlage 2 zum LWG mit A oder S gekennzeichnet sind. § 3c Abs. 1 UVPG kann auch analog bei den Fällen herangezogen werden, für die § 25 Abs. 2 Satz 3 UVPG eine Vorprüfung vorschreibt (dabei handelt es sich um Altfälle, bei denen sich die Prüfpflicht bereits aus der Direktwirkung der UVP-Richtlinie ergab).

Die Ausführungen unter A. II 1 zum Vorhabens zum Vorhabensbegriff und den damit verbundenen Abgrenzungsfragen gelten entsprechend.

2.1 Vorprüfungspflichtige Einzelvorhaben

Erreicht das Vorhaben für sich betrachtet den maßgeblichen Prüfwert, d.h. den in der Anlage 1 vorgesehenen A- oder S-Wert, so sind im Wege einer überschlägigen Prüfung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und damit die UVP-Pflichtigkeit abzuschätzen. Die Vorprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien. Bei der Prüfung der Standortkriterien sind neben den Schutzkriterien (Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG) auch die Nutzungs- und Qualitätskriterien (Nr. 2.1 und Nr. 2.2 der Anlage 2 zum UVPG) mit einzubeziehen.

In der Zielrichtung besteht zwischen der allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung kein Unterschied, da es bei beiden um die Feststellung geht, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Allerdings kommt es bei der standortbezogenen Vorprüfung nur auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen an, die aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erwarten sind. Führt die standortbezogene Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass kein ökologisch sensibles Gebiet vorliegt, ist die Vorprüfung mit negativem Ergebnis beendet. Eine Abwägung (Bilanzierung) mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt findet sowohl bei der allgemeinen als auch bei der standortbezogenen Vorprüfung nicht statt. Im Rahmen der behördlichen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabensträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG). Der Größe des Vorhabens wird durch § 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG noch einmal besondere Bedeutung für die allgemeine Vorprüfung beigemessen.

Beispiel: VG A will eine Kläranlage für 48.000 E in einem Landschaftsschutzgebiet errichten, das aufgrund seiner Nähe zu einem Ballungsraum intensiv als Erholungsraum genutzt wird. Bei der standortbezogenen Vorprüfung (S-Wert liegt nach Nr. 13.13. der Anlage 2 zum UVPG) kommt im vorliegenden Fall dem Schutz des betroffenen Standorts eine besondere Bedeutung zu (§ 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. mit Nr. 2.3.4. der Anlage 2 zum UVPG). Auch wenn § 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG insoweit nicht gilt, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass ab 50.000 E bereits bei weniger sensiblen und ökologisch wertvollen Gebieten eine unbedingte UVP-Pflicht gilt.

Die Einholung von Gutachten ist bei der Vorprüfung in der Regel nicht erforderlich. In begründeten Fällen können Stellungnahmen anderer Behörden oder eine Vor-Ort-Besichtigung des vorgesehenen Standorts des Vorhabens zur Abschätzung von Umweltauswirkungen des Vorhabens ggf. unter Beteiligung des Vorhabensträgers sinnvoll sein.

Der Begriff „überschlägige Prüfung“ beinhaltet auch eine zeitliche Komponente. Die behördliche Prüfung ist zügig und ohne Verzögerungen durchzuführen. Insoweit ist auch § 3a Satz 1 UVPG zu berücksichtigen,

wonach die Behörde eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) festzustellen hat.

Das Prüfungsergebnis gibt die Einschätzung der zuständigen Behörde wieder. Ist danach eine UVP nicht erforderlich, ist dies in geeigneter Form bekannt zu geben. Ist eine UVP nach Einschätzung der Behörde notwendig, ist eine gesonderte Bekanntgabe entbehrlich. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Behörde, das Ergebnis der Vorprüfung auf besonderen Antrag nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. (Vgl. zu diesem Fragenkreis auch die Ausführungen unter A. IV. 1.2).

2.2 Vorprüfungspflicht infolge Kumulation

2.2.1 Grundsatz

Wie bei der unbedingten UVP-Pflicht kann der Prüfwert, der die Pflicht zur Vorprüfung auslöst, auch durch gegenseitige Anrechnung der Größen- und Leistungswerte kumulierender Vorhaben gemäß § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 2 UVPG erreicht werden. Die Verweisung auf § 3b Abs. 2 UVPG bedeutet, dass die dort in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen für eine gegenseitige Anrechnung erfüllt sein müssen. Insofern kann auf die Ausführungen unter A. II. 1.2 verwiesen werden. Für das Vorliegen einer bestehenden Anlage reicht es danach aus, dass die Anlage vollziehbar genehmigt und nicht notwendigerweise schon errichtet ist.

Beispiel: A errichtet eine Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 13.000 Plätzen. B will ein Jahr später auf dem Nachbarsgrundstück eine gleichartige Anlage mit ebenfalls 13.000 Plätzen errichten, die mit der Anlage des A durch gemeinsame Einrichtungen verbunden sind.

Das Vorhaben des B erreicht nicht den in Nr. 7.1.2. der Anlage 1 zum UVPG vorgesehenen Prüfwert von 15.000 Plätzen, so dass keine Vorprüfung stattfindet. Da das Vorhaben des A und das des B nicht gleichzeitig verwirklicht werden und die oben genannten Kriterien für „Gleichzeitigkeit“ nicht erfüllt sind, sind die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung der Plätze beider Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 2 UVPG nicht gegeben. Eine nachträgliche Kumulation von Vorhaben unterschiedlicher Träger ist nach § 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG nicht vorgesehen. Ob in solchen Fällen ein „Hineinwachsen in den Prüfwert“ nach § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG angenommen werden kann, ist wegen des unklaren Wortlauts des § 3b Abs. 2 Satz 2 UVPG umstritten.

Von der Frage der Anrechenbarkeit von Größen- und Leistungswerten zu unterscheiden ist auch hier die Frage, in welchen Verfahren die Gesamtauswirkungen kumulierender Vorhaben berücksichtigt werden und welcher Antragsteller bereits vollständige Unterlagen vorgelegt haben, ist, wenn ein weiterer Genehmigungsantrag für ein kumulierendes Vorhaben gestellt wird, die Vorprüfung in diesem Verfahren durchzuführen (siehe oben unter A. II. 1.2.4).

2.2.2 Bagatellgrenze

Bei der Prüfung, ob Größen- oder Leistungswerte kleinerer kumulierender Vorhaben die maßgeblichen UVP-rechtlichen Prüfwerte überschreiten, kommt § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG entgegen dem missverständlichen Wortlaut des § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG nicht zur Anwendung. Die Heranziehung der Bagatellgrenze des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG würde in solchen Kumulationsfällen dazu führen, dass § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG für Kleinvorhaben unterhalb der S-Prüfwerte leer liefe. Diesem Ergebnis steht jedoch der Zweck der Regelung

entgegen, die im Hinblick auf das „Irland-Urteil“ des EuGH gerade mit dem Ziel geschaffen wurde, die Kumulation von Kleinvorhaben zu ermöglichen. Die pauschale Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG auf § 3b Abs. 2 UVPG stellt sich daher als interpretationsbedürftiger Regelungswiderspruch dar, der im Wege der Auslegung korrigiert werden muss. Er ist darauf zurückzuführen, dass die Bagatellgrenze im Gesetz im Gesetzgebungsverfahren erst nachträglich eingefügt und der dadurch entstehende Widerspruch zur Kumulationsvorschrift des § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG offensichtlich übersehen wurde. Da § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG lediglich eine „entsprechende“ Anwendung des § 3b Abs. 2 UVPG vorsieht, ist eine sachgerechte Auslegung (kein Bezug der Verweisungsnorm auf die Bagatellklausel des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG) möglich.

Beispiel: A, B und C wollen gleichzeitig jeweils eine durch gemeinsame Einrichtungen verbundene Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit jeweils 14.000 Plätzen errichten.

Die drei Vorhaben begründen keine unbedingte UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 UVPG, da jedes Vorhaben die Bagatellgrenze des § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG (S-Wert nach Nr. 7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG = 15.000 Plätze) unterschreitet, womit eine gegenseitige Anrechnung hinsichtlich des X-Wertes ausscheidet. Allerdings sind gemäß § 3c Abs. 1 Satz 5 i. V. mit § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG die Größenwerte hinsichtlich des S-Wertes zusammenzurechnen, so dass die drei Vorhaben bei gegenseitiger Anrechnung ihrer Größenwerte einer standortbezogenen Vorprüfung bedürfen. Aufgrund der Gesamtgröße der drei Vorhaben (zusammen erreichen sie den X-Wert nach Nr. 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG) dürfte die Vorprüfung im vorliegenden Fall unzweifelhaft zur Bejahung der UVP-Pflicht führen. Die Einzelfallprüfung ist in dem (ggf. landesrechtlich geregelten) Zulassungsverfahren durchzuführen, mit dem die Einzelvorhaben zugelassen werden.

III. Änderung von Vorhaben

1. Vorbemerkungen

Die Änderung einschließlich der Erweiterung von Anlagen und sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen stellt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG die zweite Gruppe von Vorhaben dar, die den Bestimmungen des UVPG unterliegen. Das UVPG enthält hierzu ein differenziertes System von Einzelregelungen in den §§ 3b Abs. 3, 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 und § 3e UVPG.

1.1 Übersicht über die Änderungstatbestände

Bei Änderungsvorhaben sind nach dem UVPG verschiedene Tatbestände zu unterscheiden. Die erste Unterscheidung betrifft die UVP-Pflicht des zu ändernden Vorhabens. Die Änderungstatbestände der § 3b Abs. 3 und § 3c Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 UVPG gelten für Änderungen von bestehenden Vorhaben der Anlage 1 zum UVPG, die bisher nicht UVP-pflichtig waren. Dagegen kommen die beiden Regelungen des § 3e UVPG bei Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben zur Anwendung.

Die zweite Unterscheidung erfolgt nach der Rechtsfolge, d.h. der unbedingten UVP-Pflicht und der Pflicht zur Vorprüfung. Während § 3b Abs. 3 UVPG die unbedingte UVP-Pflicht bei Erreichen des X-Wertes regelt, verpflichtet § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG zunächst nur zur Vorprüfung. § 3e Nr. 1 UVPG bestimmt eine unbedingte UVP-Pflicht, § 3e Nr. 2 UVPG dagegen nur die Pflicht zur Vorprüfung. Eine gewisse Sonderstellung nehmen die in Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG geregelten bauplanungsrechtlichen

Vorhaben (Industriezonen und Städtebauprojekte) ein, für die Änderungstatbestände nur eingeschränkt gelten.

Bestehendes Vorhaben nicht UVP-pflichtig	Bestehendes Vorhaben UVP-pflichtig
↓	↓
Unbedingte UVP-Pflicht § 3b Abs. 3	Unbedingte UVP-Pflicht § 3e Abs. 1 Nr. 1
Vorprüfung A/S § 3c Abs. 1 Satz 1, 5	Vorprüfung § 3e Abs. 1 Nr. 2

1.2 Vorfrage: UVP-Pflicht des bestehenden Vorhabens

Wie sich aus der obigen Darstellung ergibt, ist vor Anwendung der jeweiligen Vorschriften zu klären, ob die bestehende Anlage oder Maßnahme UVP-pflichtig ist oder nicht. Bei dieser Frage kommt es zunächst nicht darauf an, ob das Vorhaben bereits im Zeitpunkt der Errichtung UVP-pflichtig war. Entscheidend ist vielmehr, ob das bestehende Vorhaben nach den geltenden Bestimmungen im hypothetischen Falle seiner Neuerrichtung einer UVP bedürfte. Daher fallen alle Änderungen unter § 3e UVPG, wenn die bestehende Anlage bzw. Maßnahme den maßgeblichen X-Schwellenwert nach Anlage 1 zum UVPG erreicht.

Erreicht das bestehende Vorhaben dagegen nicht den X-Schwellenwert, ist darauf abzustellen, ob bei seiner Zulassung eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Wurde eine UVP durchgeführt, so gilt für Änderungen und Erweiterungen § 3e UVPG. Wurde keine UVP durchgeführt, so sind Änderungen und Erweiterungen nach § 3b Abs. 3 oder § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 UVPG zu behandeln. Eine nachträgliche Beurteilung der UVP-Pflicht im Wege einer Einzelprüfung erschiene zwar möglich, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit nicht sinnvoll.

2. Unbedingte UVP-Pflicht bei Änderungen bislang nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3b Abs. 3 UVPG

2.1 Grundsatz

Handelt es sich um ein bisher nicht UVP-pflichtiges Vorhaben (siehe hierzu oben A III. 1.2), so bedarf seine Änderung oder Erweiterung nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG einer UVP, wenn das Vorhaben durch die Änderung nunmehr den maßgeblichen X-Größen- oder Leistungswert erreicht bzw. in diesen gleichsam „hineinwächst“. Selbstverständlich miterfasst sind dabei die Fälle, in denen die Änderung bzw. Erweiterung selbst den X-Wert erreicht.

Beispiel: Dem Landkreis L wurde am 01.10.2003 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von 7 Mio. m³/a Grundwasser erteilt. Das für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige Landratsamt hat

im wasserrechtlichen Verfahren die Durchführung einer UVP für die Entnahme von 7 Mio. m³/a Wasser nach einer summarischen Vorprüfung abgelehnt. Aufgrund der Erschließung neuer Ortsteile in der Stadt S beantragt der Landkreis L am 1.10.2004 einer Erhöhung der Entnahmemenge um weitere 4 Mio. m³/a. Die Grundwasserentnahme erfolgt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Im vorliegenden Fall findet § 3b Abs. 3 UVPG Anwendung; es handelt sich im Sinne dieser Vorschrift um die Erweiterung eines nicht UVP-pflichtigen Vorhabens. Die durch die Änderung erreichte Grundwasserentnahme beträgt insgesamt 11 Mio. m³/a und überschreitet damit den nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG maßgeblichen X-Schwellenwert. Die geplante Erhöhung der Entnahmemenge bedarf daher einer UVP.

2.2. Eingeschränkte Anrechnung von Altbestand

§ 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG nimmt den Bestand aus, der bereits in einer Zeit erreicht wurde, als für den betroffenen Vorhabentypus noch keine UVP-Pflicht bestand. Da § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG als Bestandsschutzregelung konzipiert ist, gilt die Ausnahme auch, wenn das Vorhaben zum maßgeblichen Stichtag zwar noch nicht errichtet oder betrieben wurde, jedoch bereits eine vollziehbare, behördliche Zulassung erteilt worden war. Nicht angerechnet werden damit bestehende Vorhaben, die einer durch Richtlinie 85/337/EWG erfassten Vorhabenskategorie angehören, wenn sie vor dem 3. Juli 1988 (Ende der Umsetzungsfrist) zugelassen oder errichtet wurden. Fällt das bestehende Vorhaben in eine Kategorie, für die erst durch die Änderungsrichtlinie 97/11/EG eine UVP-Pflicht begründet wurde, so ist der Stichtag der 14. März 1999.

Beispiel: Dem Wasserversorgungsverband W wurde 1998 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von 4 Mio. m³/a Grundwasser erteilt, wofür keine UVP erforderlich war. Aufgrund der Erschließung neuer Ortsteile beantragt der Verband eine Erhöhung der Entnahmemenge um 7 Mio. m³/a auf nunmehr insgesamt 11 Mio. m³/a.

Obwohl die Gesamtentnahmemenge rechnerisch über dem X-Wert nach Nr.13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG (10 Mio. m³/a) liegt, besteht keine unbedingte UVP-Pflicht, da keine Anrechnung des seit 1998 existierenden Bestandes nach § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG erfolgt. Stichtag ist insoweit der 14. März 1999, da der Vorhabentypus der Grundwasserentnahme erstmalig von der Richtlinie 97/11/EG erfasst wurde. Aufgrund des UVPG besteht keine unbedingte UVP-Pflicht. Die UVP-Relevanz richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht, hier Anlage 2 zum LWG, Nr. 13.3.2.

Eine weitere Einschränkung gilt nach § 3b Abs. 3 Satz 5 UVPG für die in Nr. 14.4 und 14.5 der Anlage 1 zum UVPG genannten Straßenbauprojekte.

Entsprechendes gilt, wenn komplexe Vorhaben wie z.B. Windfarmen, integrierte chemische Anlagen oder integrierte Hüttenwerke durch Errichtung weiterer Einzelanlagen erweitert werden sollen und hierdurch in Größen- oder Leistungswerte hineinwachsen, die nach § 3b Abs. 3 UVPG eine zwingende UVP-Pflicht auslösen. Wie oben ausgeführt, sind solche komplexen Projekte – unabhängig davon, ob darin enthaltene Einzelanlagen demselben oder unterschiedlichen Betreibern zugeordnet sind – für die UVP als *einheitliches Vorhaben* zu betrachten (vergl. dazu oben unter A. II.1.1.2). Für die Erweiterung solcher komplexen Vorhaben kommt es daher UVP-rechtlich ebenfalls nicht darauf an, ob die hinzukommenden Einzelanlagen demselben oder unterschiedlichen Trägern zugeordnet sind.

2.2 Kumulation

Nach § 3b Abs. 3 Satz 2 UVPG werden kumulierende Vorhaben auf den Bestand angerechnet. Nicht eindeutig geregelt ist allerdings, ob auch eine gegenseitige Anrechnung von gleichzeitig geplanten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben stattfindet, wenn diese die Voraussetzungen nach § 3b Abs. 2 UVPG erfüllen (ohne dabei gemeinsam den X-Schwellenwert zu erreichen). Zumindest nach Sinn und Zweck der Vorschrift¹

3. Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG

In Umsetzung des EuGH-Urteils in der Rechtssache C.431/92 („Großkrotzenburg“) regelt § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG, dass jede Änderung oder Erweiterung eines bestehenden UVP-pflichtigen Vorhabens einer UVP bedarf, wenn die Änderung oder Erweiterung selbst den maßgeblichen X-Schwellenwert erreicht. Auch insoweit sind mehrere gleichzeitig geplante Änderungen oder Erweiterungen entsprechend § 3b Abs. 2 UVPG gegenseitig anzurechnen (siehe oben).

Beispiel: 1980 wurde eine Öl-Pipeline mit einer Länge von 100 km genehmigt. Im Jahre 2002 wird die Zulassung für eine Verlängerung um 45 km beantragt. Davon verlaufen 25 km auf deutschem und 20 km auf österreichischem Hoheitsgebiet.

Die bestehende Leitung bedürfte im Falle ihrer Neuerrichtung gemäß Nr.19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG einer UVP. Die Änderung der Pipeline ist somit nach § 3e UVPG zu beurteilen. Die auf beiden Hoheitsgebieten liegenden Abschnitte bilden ein Vorhaben und werden daher zusammengerechnet (siehe A. II. 1.1.3 mit Beispiel 6). Die Änderung erreicht damit den X-Schwellenwert nach Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine UVP-Pflicht gegeben ist.

4. Vorprüfung bei der Änderung bislang nicht UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG

4.1. Grundsatz

Die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, nicht UVP-pflichtigen Vorhabens (siehe oben A. III. 1.2) bedarf gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG einer Vorprüfung, wenn durch die Änderung oder Erweiterung der maßgebliche A- oder S-Wert erreicht wird². Im Gegensatz zur Regelung des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist die Pflicht zur Vorprüfung an das Erreichen der in der Anlage 1 zum UVPG genannten Prüfwerte geknüpft. Hinsichtlich der Voraussetzungen, Besonderheiten und Ausnahmen der Anrechnung des bestehenden Vorhabens und kumulierender Vorhaben kann im Wesentlichen auf die obigen Ausführungen unter A. III. 2 verwiesen werden.

¹ Da die Änderung oder Erweiterung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG selbst ein Vorhaben darstellt, lässt sich hier auch mit guten Gründen die Auffassung vertreten, dass § 3b Abs. 2 UVPG auf solche Fälle *unmittelbar* anwendbar ist.

² Anlage 1 betrifft nach der Gesamtsystematik, abgesehen von wenigen Ausnahmen, unmittelbar nur die Errichtung. Die Verweisung in § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG auf § 3b Abs. 3 UVPG ist jedoch dahingehend zu verstehen, dass das „Hineinwachsen“ in den Prüfwert wie das „Hineinwachsen“ in den X-Wert zu behandeln ist.

4.2 Entsprechende Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG bei Änderung eines bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens

In den Fällen, in denen durch die Änderung eines bestehenden, bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens der für die betroffenen Vorhabensart einschlägige X-Wert nicht erreicht wird, sieht

§ 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG eine entsprechende Anwendung des § 3b Abs. 3 UVPG vor. Dabei kann zweifelhaft sein, welche Bedeutung bei der entsprechenden Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG dem Merkmal zukommt, wonach der relevante Größen- und Leistungswert „erstmalig“ erreicht oder überschritten sein muss.

Die Frage ist dann unproblematisch, wenn durch die Änderung oder Erweiterung erstmalig eine höhere Vorprüfungskategorie erreicht wird.

Beispiel: Die Wassergenossenschaft G betreibt seit Januar 2002 für ihre Trinkwasserversorgung einen Grundwasserbrunnen (Vorhaben nach Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG) mit einem Fördervolumen von 50.000 m³/a Wasser. Die Grundwasserentnahme wurde seinerzeit nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassen. Die Genossenschaft beabsichtigt nunmehr, das Fördervolumen auf 150.000 m³/a zu erhöhen. Nach den einschlägigen landesrechtlichen UVP-Vorschriften bedarf die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 100.000 m³ Wasser einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind („S-Vorhaben“); Grundwasserentnahmen mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis 10 Mio. m³ bedürfen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A-Vorhaben“).

Es handelt sich um einen Fall des "Hineinwachsens" in den A-Prüfwert gemäß § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG. Dieser Prüfwert wird durch die Änderung „erstmalig“ erreicht. Das Änderungsvorhaben bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Einer Vorprüfung des Einzelfalls bedarf die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden nicht UVP-pflichtigen Vorhabens aber auch dann, wenn damit kein Wechsel der Vorprüfungskategorie verbunden ist.

Beispiel: (Abwandlung des vorhergehenden Beispiels)

Der bestehende Grundwasserbrunnen der Wassergenossenschaft G hat ein Fördervolumen von 100.000 m³/a. Die jährliche Förderung soll nunmehr um das Fünffache, d.h. auf 5 Mio. m³ heraufgesetzt werden.

Die beabsichtigte Änderung führt zu keinem Wechsel der Vorhabenskategorie, d.h. auch die erweiterte Anlage bleibt nach der einschlägigen landesrechtlichen UVP-Vorschrift „A-Vorhaben“. Gleichwohl bedarf das Erweiterungsvorhaben erneut einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Dem Merkmal der „Erstmaligkeit“ kommt bei der entsprechenden Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG im Falle der Änderung vorprüfungsbedürftiger Vorhaben nach § 3c Abs. 1 Satz 5 UVPG keine Bedeutung zu. Für dieses Verständnis sprechen rechtssystematische Gründe, Umweltgesichtspunkte sowie die Vorgaben der UVP-Richtlinie. Auf die Erstmaligkeit der Erreichung eines UVP-relevanten Werts kommt es nur bei der unmittelbaren Anwendung des § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG (Hineinwachsen in den X-Wert) an, um den Anwendungsbereich dieser Vorschrift vom Anwendungsbereich des § 3e zu trennen. Das Merkmal stellt insoweit klar, dass sich die UVP-Pflichtigkeit von Änderungen oder Erweiterungen, die nach erstmaliger Überschreitung des X-Schwellenwertes vorgenommen werden, ausschließlich nach § 3e UVPG richtet. Dieser Regelungszweck ist für Änderungen oder Erweiterungen kleinerer Vorhaben, durch die der X-

Schwellenwert nicht erreicht wird, ohne Belang. Hier würde das Unterbleiben einer Vorprüfung vielmehr dazu führen, dass auch Änderungen, die (wie im obigen Beispiel) mit erheblichen Auswirkungen auf das Öko-System verbunden sein können, keiner UVP bedürfen. Ein solches Vorgehen würde im Widerspruch zu den Anforderungen der UVP-Richtlinie stehen. Danach ist sicherzustellen, dass Änderungen vorprüfbedürftiger Vorhaben einer UVP unterzogen werden, wenn die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (vgl. Artikel 4 Abs. 2 i.V. mit Anhang II Nr. 13.1. Anstrich der UVP-Richtlinie).

4.3 Änderung eines bislang nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, für das in der Anlage 1 zum UVPG keine Prüfwerte für Größe oder Leistung ausgewiesen sind.

Für verschiedene Vorhabensarten, bei denen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung abhängt, sieht das UVPG keine Prüfwerte vor. Werden solche Vorhaben geändert oder erweitert, muss das Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nach der UVP-Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden, wenn es erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (vgl. die Ausführungen im vorangegangenen Abschnitt). Obwohl das UVPG hierzu keine eindeutige Regelung trifft, ergibt eine Auslegung der bestehenden Vorschriften, dass derartige Änderungs- und Erweiterungsvorhaben einer Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen werden müssen.

Beispiel: Eine bestehende Wasserkraftanlage („A-Vorhaben“ nach Nr. 13.14 der Anlage 2 zum LWG) soll fünf Jahre nach ihrer Errichtung für eine größere Kapazität ausgebaut werden.

Das Änderungsvorhaben bedarf nach § 3c Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 2b) UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 2 Nr. 2b) UVPG ist die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der erstmaligen Verwirklichung eines entsprechenden Vorhabens gleichgestellt. Wenn die Errichtung einer Wasserkraftanlage nach Nr. 13.1 der Anlage 2 zum LWG einer allgemeinen Vorprüfung bedarf, ohne dass dafür ein gestimmtes Größenkriterium erfüllt sein muss, dann müssen konsequenterweise auch Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben eine Vorprüfungspflicht auslösen.

Die Vorprüfung darf sich nicht nur auf die durch die Erweiterung neu hinzukommenden Umweltauswirkungen beschränken. Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG müssen vielmehr auch die Umweltauswirkungen der bestehenden, bislang noch nicht UVP-pflichtigen Wasserkraftanlagen berücksichtigt werden.

5. Vorprüfung bei der Änderung bereits UVP-pflichtiger Vorhaben nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG

5.1 Grundsatz

§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ordnet eine Vorprüfung an, wenn ein bereits UVP-pflichtiges Vorhaben geändert oder erweitert werden soll. Im Gegensatz zur Regelung in § 3c Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 5 UVPG ist die Pflicht zur Vorprüfung grundsätzlich nicht an das Erreichen bestimmter Prüfwerte geknüpft. Eine UVP ist durchzuführen, wenn eine überschlägige Prüfung nach den in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche (nachteilige) Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

5.2 Einbeziehung früherer Änderungen und Erweiterungen

Durch § 3e Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz UVPG werden frühere Änderungen und Erweiterungen in die Vorprüfung miteinbezogen, für die im Zeitpunkt ihrer Zulassung das UVPG in seiner alten oder geänderten Fassung

bereits galt, jedoch eine UVP unterblieb. Die Regelung betrifft Änderungen und Erweiterungen, die nach dem 31. Juli 1990 bzw. dem 2. August 2001 zugelassen worden sind. Es ist daher anhand der Anlagen zum UVPG in seiner jeweils geltenden Fassung zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Änderung der betroffene Vorhabenstyp bereits unter den Anwendungsbereich des UVPG fiel.

Die Regelung geht über die ohnehin nach Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG geforderte Berücksichtigung vorhandener Belastungen am Standort hinaus. Ähnlich der Kumulationsregel in § 3b Abs. 2 UVPG wird das Änderungsvorhaben hinsichtlich seiner Größe und Art im Rahmen der Vorprüfung so betrachtet, als würde es gemeinsam mit den früheren Änderungen und Erweiterungen verwirklicht. Die Größenwerte aller vorherigen Änderungen und Erweiterungen werden angerechnet, sofern die eingangs genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel: Eine 1980 ohne UVP errichtete Öl-Pipeline (Länge 100 km) wurde 1989 um 10 km verlängert. Im Jahr 2002 wird die Zulassung einer weiteren Verlängerung um 20 km beantragt.

Die Pflicht zur Vorprüfung richtet sich nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG, da die bestehende Leitung im hypothetischen Fall ihrer Neuerrichtung den X-Schwellenwert nach Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG überschreitet und damit UVP-pflichtig wäre, die Änderung selbst jedoch nicht, wie in § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG verlangt, den X-Schwellenwert (Länge 40 km) erreicht. Hinsichtlich der Größe des in der Vorprüfung zu beurteilenden Änderungsvorhabens bleibt die 1989 erfolgte Verlängerung außer Betracht, da zum damaligen Zeitpunkt des UVPG (a.F.) noch nicht in Kraft getreten war (1. August 1990). Gleichwohl ist die bestehende Anlage als vorhandene Belastung in der Vorprüfung gemäß Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG mit zu berücksichtigen.

Beispiel: Eine Windfarm mit 25 WKA wurde 1997 zugelassen und errichtet. Im Jahr 2000 wurde die Errichtung weiterer 5 WKA ohne UVP zugelassen. Im Jahre 2002 soll der Windpark erneut um WKA erweitert werden.

Bei der Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist hinsichtlich der Größe des Vorhabens nur die beantragte Erweiterung um 5 WKA zu berücksichtigen, da im Zeitpunkt der 2000 zugelassenen Erweiterung eine UVP-Pflicht für Windfarmen nach dem UVPG (a.F.) noch nicht bestand.

5.3. Sonderregelung für die Erweiterung bauplanungsrechtlicher Vorhaben nach Nr. 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 zum UVPG

[Hier unbeachtlich]

5.4. Kumulation

Wenn die Verwirklichung eines Änderungsvorhabens zeitlich, räumlich und funktional mit einem anderen Änderungsvorhaben oder einem neuen Vorhaben zusammenfällt, gilt § 3b Abs. 2 UVPG entsprechend. Die Größenwerte der kumulierenden Vorhaben sind gegenseitig anzurechnen und bei der Vorprüfung zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist dies vor allem bei den in § 3e Abs. 2 UVPG genannten bauplanungsrechtlichen Vorhaben, da hier erst das Erreichen des Prüfwertes die Pflicht zur Vorprüfung auslöst.

Beispiel: Die Gemeinden A und B haben im Außenbereich Industriezonen mit jeweils 200.000 m² ausgewiesen. Im Jahre 2002 sollen die Industriezonen um Grundflächen mit jeweils 10.000 m² erweitert werden. Die Erweiterungen führen dazu, dass die Industriezonen räumlich zusammenwachsen. Auch sind gemeinsame Erschließungseinrichtungen vorgesehen.

Sofern die Änderungen nicht ohnehin schon als ein gemeinsames Vorhaben betrachtet werden können, ist hier unter entsprechender Anwendung von § 3b Abs. 2 UVPG eine Pflicht zur Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Abs. 2 UVPG gegeben. Die Größenwerte der beiden Änderungsvorhaben werden gegenseitig angerechnet, so dass der A-Prüfwert nach Nr. 18.5.2 der Anlage 1 zum UVPG (20.000 m²) erreicht wird.

IV. Verfahrensfragen

Die Neufassung des UVPG hat zu einigen verfahrensrechtlichen Neuerungen geführt. Auch wirft die Neugestaltung der Tatbestände einige Fragen verfahrensrechtlicher Natur auf, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll:

1. Feststellung der UVP-Pflicht und Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG

1.1. Feststellung der UVP-Pflicht

§ 3a UVPG verpflichtet die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben festzustellen, ob das Vorhaben für seine Zulassung einer UVP bedarf. Für die Feststellung sieht § 3a UVPG zwei Zeitpunkte vor:

Bereits vor Antragstellung muss die Feststellung der UVP-Pflicht getroffen werden, wenn der Vorhabensträger dies ausdrücklich beantragt oder wenn auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Verfahrensbeginn der voraussichtliche Untersuchungsumfang gemäß § 5 UVPG festgelegt wird, d.h. ein "Scoping" stattfindet. In allen anderen Fällen erfolgt die Feststellung nach Vorlage der Antragsunterlagen und damit nach Beginn des Zulassungsverfahrens.

Die Feststellung der UVP-Pflicht sollte mit ihren wesentlichen Gründen in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten werden.

Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Antragsteller (Vorhabensträger) vorgelegten Unterlagen (Angaben zum Vorhaben). Dem Antragsteller obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht.

1.2. Besonderheiten für die Feststellung bei Vorprüfung des Einzelfalles

Für die im Rahmen der Vorprüfung zu treffende Feststellung der UVP-Pflicht (Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 UVPG bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 3c Abs. 1 UVPG) gelten besondere Vorschriften.

1.2.1 Beginn der Vorprüfung des Einzelfalles

Nach § 3a Satz 1 UVPG ist auf Antrag von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Hängt nach diesen Vorschriften die Durchführung einer UVP von dem Ergebnis einer (allgemeinen oder standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls ab, so ist diese Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

1.2.1.1 Zeitpunkt der Feststellung

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 3a Satz 1 UVPG

- entweder vor Antragstellung auf Zulassung des Vorhabens

Die zuständige Behörde entscheidet über das Bestehen einer UVP-Pflicht, bevor ein Antrag auf Zulassung des Vorhabens gestellt wird, wenn der Träger des Vorhabens

- dies ausdrücklich beantragt oder
 - nach § 5 UVPG vor Beginn des Verwaltungs-/Zulassungsverfahrens die Behörde um Durchführung eines Scoping-Termins ersucht.
- oder bei bereits laufendem Verwaltungs-/Zulassungsverfahren

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt bei bereits laufendem Verwaltungs-/Zulassungsverfahren spätestens nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

1.2.2 Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls

1.2.2.1 Ist nach dem UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist eine UVP nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht auszulösen; es bedarf somit keiner exakten Beweisführung.

1.2.2.2 Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen (Angaben zum Vorhaben). Dem Träger des Vorhabens obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht.

Die Einholung von Gutachten ist in der Regel nicht erforderlich.

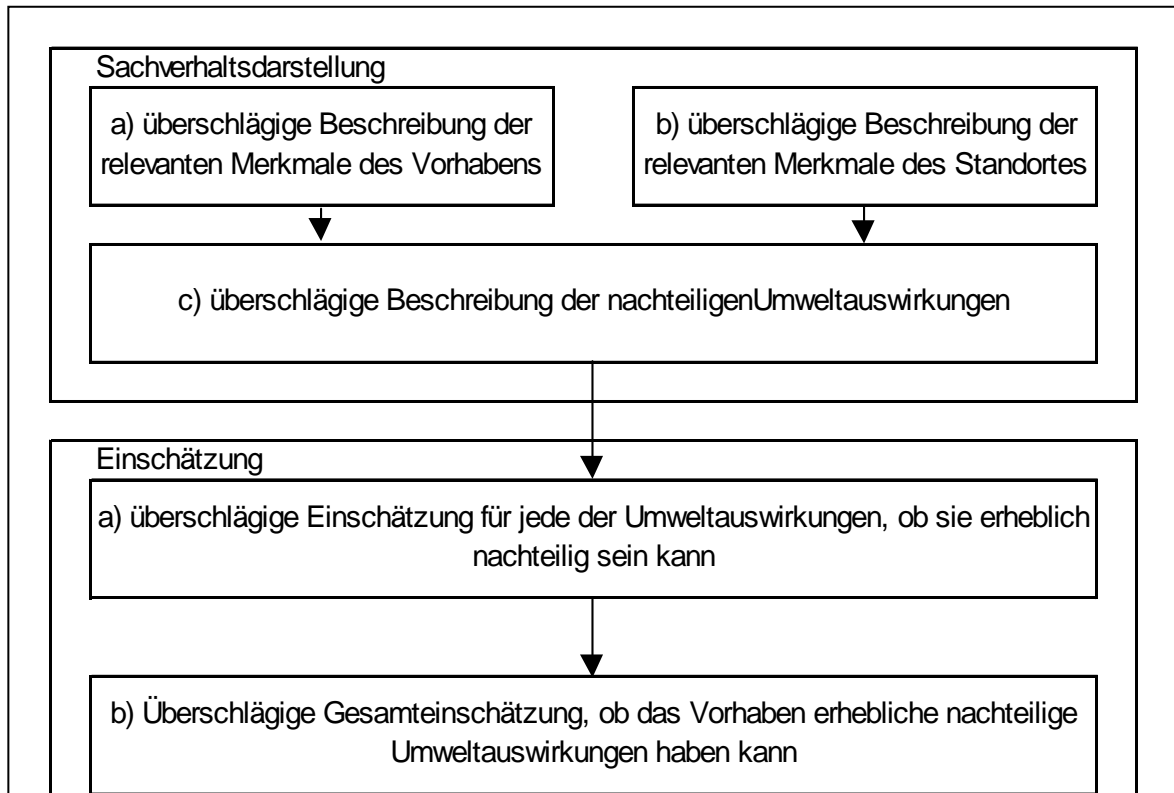
In begründeten Fällen können Stellungnahme anderer Behörden sowie eine Vor-Ort-Besichtigung des vorgesehenen Standorts des Vorhabens zur Abschätzung von Umweltauswirkungen des Vorhabens ggf. unter Beteiligung des Trägers des Vorhabens sinnvoll sein.

1.2.2.3 Der Begriff „überschlägige Prüfung“ beinhaltet auch eine zeitliche Komponente: Die behördliche Prüfung ist zügig und ohne Verzögerung durchzuführen. Insoweit ist auch § 3a Satz 1 UVPG zu berücksichtigen, wonach die Behörde eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) festzustellen hat.

1.2.2.4 Das Prüfergebnis gibt die Einschätzung der zuständigen Behörden wieder.

1.2.2.5 Die zuständige Behörde dokumentiert das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in einem allgemein zugänglichen Protokoll in begründeter und inhaltlicher nachvollziehbarer Weise (u.a. für ggf. erfolgreiche gerichtliche Kontrolle bzw. Beschwerdeverfahren bei der Europäischen Kommission). Dabei sollte auf Folgendes eingegangen werden:

- Daten und Informationsgrundlage
(Unterlagen die der Vorprüfung zugrunde liegen)
- Rechtsgrundlagen
(Anlass für die Vorprüfung Zuordnung des Vorhabens zur Anlage 1 des UVPG und Anlage 2 zum LWG zwecks Zuordnung zu den entsprechenden Paragraphen die das Erfordernis der Vorprüfung des Einzelfalls begründen).
- Sachverhaltsdarstellung:
 - a) Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens (Träger des Vorhabens; Art des Vorhabens; Anlass der Vorprüfung; kumulierende Vorhaben; Größe des Vorhabens)
 - b) Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Standorte
 - c) Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen
Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage einer Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes
- Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können:
 - a) Überschlägige Einschätzung für jede Umweltauswirkung, ob sie erheblich sein kann
Einschätzung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 3c Abs. 1 UVPG)
 - b) Abschließende Gesamteinschätzung
Zusammenführung der Einzeleinschätzungen zu einer Gesamteinschätzung, ob das Vorhaben



erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann oder nicht; Darlegung der Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG und des Kriteriums des § 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG

Nachfolgende Abbildung verdeutlicht dieses Denkschema zur Klärung der Frage, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können.

1.2.2.6 Einer Vorprüfung bedarf es nicht, wenn nach Absprache zwischen dem Träger des Vorhabens und der zuständigen Behörde eine UVP durchgeführt werden soll.

1.2.3 Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

1.2.3.1 Bekanntgabe bei nicht bestehender UVP-Pflicht

1.2.3.1.1 Begriff der Bekanntgabe

Hat eine Vorprüfung nach § 3c UVPG ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dies nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG „bekannt zu geben“; dies bedeutet eine Pflicht zur aktiven Veröffentlichung.

Die Bekanntgabe im Sinne des § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG ist allerdings nicht gleichbedeutend mit der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 73 VwVfG oder entsprechender fachrechtlicher Regelungen wie

§ 119d Abs. 1 Satz 1 LWG (= Bekanntmachung im Amtsblatt und der örtlichen Tageszeitung). Der Gesetzgeber hat einen Verweis auf diese Vorschrift bewusst vermieden, um den Ländern bzw. der im jeweiligen Einzelfall zuständigen Behörde insoweit eine gewisse Flexibilität und damit auch keine kostengünstige Handhabung einzuräumen.

Mögliche Arten für eine Bekanntgabe sind:

Staatsanzeiger, Amtsblatt, örtliche Tageszeitung, ergänzend Internet (Homepage der zuständigen Behörde).

Bei der Bekanntgabe der Entscheidung soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 3a Satz 3 UVPG).

1.2.3.1.2 Zeitpunkt der Bekanntgabe

Für den Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt Folgendes:

- Ist das Verwaltungsverfahren bereits eingeleitet, erfolgt die Bekanntgabe unverzüglich, nachdem die Behörde entschieden hat, dass eine UVP unterbleibt.
- Die Behörde kann nach § 3a UVPG das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls auch bereits dann bekannt geben, wenn noch kein Antrag im Zulassungsverfahren gestellt ist; die Bekanntgabe soll jedoch nur im Einverständnis des Trägers des Vorhabens erfolgen, da nicht auszuschließen ist, dass der Träger des Vorhabens von dem Vorhaben Abstand nimmt.
- Die Veröffentlichung hat spätestens gemeinsam mit der Bekanntmachung des Vorhabens, soweit diese vorgesehen ist, unter Hinweis auf Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen.

1.2.3.1.3 Inhalt der Bekanntgabe

Inhaltlich soll die Bekanntgabe die wichtigsten Angaben zum Vorhaben (Bezeichnung, Standort), die Feststellung der Ablehnung der UVP-Pflicht sowie ggf. einen Hinweis auf weitere bei den Behörden vorhandene Umweltinformationen enthalten. Auch soll sie mit dem Hinweis verknüpft werden, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

1.2.3.2 Zugänglichmachen bei bestehender UVP-Pflicht

Kommt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zum Ergebnis, dass das Vorhaben einer UVP bedarf, so ist diese Feststellung bzw. der Vermerk über die erfolgte Vorprüfung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG zugänglich zu machen (d.h. auf Anfrage zur Verfügung zu stellen). Eine gesonderte Bekanntgabe ist jedoch nicht erforderlich, da im Rahmen der UVP die Öffentlichkeit ohnehin über das Vorhaben informiert wird.

1.2.4. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen. Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes (Wasserrecht) über die Frage der UVP-Pflichtigkeit.

Die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung des Vorhabens i.S.d. UVPG über ein oder mehrere Merkmale gemäß der Anlage 2 zum UVPG herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden, da die Frage einer UVP-Pflicht bereits mit „ja“ zu beantworten ist. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende Kriterien geprüft wurden.

1.2.4.1. Nachteilige Umweltauswirkungen

Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können anzusehen (vgl. dazu auch Nr. 0.3 UVPwV). Der Umweltbegriff ist der des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Konkretisierungen ergeben sich aus den Sachkriterien der Nr. 1 und 2 der Anlage 2 zum UVPG. Nähere Ausführungen zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG ergeben sich aus der Anlage dieser Vollzugshilfen.

1.2.4.2. Erheblichkeit

Nach § 3c bs. 1 Satz 1 UVPG müssen die nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sein können.

Angesichts der verfahrenlenkenden Funktion der Vorprüfung und damit auch des Erheblichkeitsbegriffs sowie der Zuordnung der Beurteilungskriterien aus Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG sind nachteilige Umweltauswirkungen erheblich aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG kommt es nur darauf an, ob i.S. der Anlage 2 zum UVPG entscheidungsrelevante erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die genannten Kriterien enthalten stets eine Prognose.

Insoweit stellt im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles die „Wahrscheinlichkeit“ kein eigenständiges Kriterium dar.

Bei der weiteren Konkretisierung der Kriterien ist auf das Fachrecht zurückzugreifen, so dass eine übersichtliche Einschätzung ermöglicht wird. Nach § 12 UVPG, auf den § 3c Satz 1 Satz 1 UVPG verweist, gilt für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen der Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften. Dafür kommt es auf eine ausschließlich umweltbezogene Betrachtung an. Soweit das Fachrecht für die Zulassung eines Vorhabens auch auf nicht umweltbezogene Anforderungen abstellt, sind diese lediglich für die materiell-rechtliche Zulassungsentscheidung, die erst nach Abschluss der UVP am Ende des Zulassungsverfahrens zu treffen ist, von Bedeutung. Entsprechendes gilt für Genehmigungsanforderungen des Fachrechts, die nicht am Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge orientiert sind. So schließt beispielsweise der Umstand, dass eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 BImSchG hervorruft, nicht aus, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Vorprüfung als erheblich einzuschätzen sind. Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist daher kein Indikator dafür, dass von der Anlage im Sinne der Bewertungsmaßstäbe der Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können. Umgekehrt ist ein positives Vorprüfungsergebnis nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG, wonach ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, kein Präjudiz dafür, dass das Vorhaben bei der abschließenden Zulassungsentscheidung nach den einschlägigen fachrechtlichen Maßstäben nicht zugelassen werden kann.

Ein Vorhaben wird umso eher einer UVP bedürfen, je näher es einem Schwellenwert zur generellen UVP-Pflicht ist und umgekehrt (§ 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG). Dies entbindet nicht von der inhaltlichen Prüfung.

Im Rahmen der behördlichen Vorprüfung des Einzelfalles ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Der Begriff der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG ist nicht synonym mit dem der „erheblichen Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. Gemäß Anlage 2 zum UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere Maßstäbe (siehe Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG) heranzuziehen.

1.2.5. Allgemeine Vorprüfung – standortbezogene Vorprüfung

1.2.5.1. Ablauf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ergibt sich gemäß Anlage 2 zum UVPG folgende –

schrittweise – Vorgehensweise:

1. Die unter Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale des Vorhabens sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind. Ist das nicht der Fall, existieren also keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, ist keine UVP erforderlich und die Vorprüfung des Einzelfalles ist hier unter nachvollziehbarer Begründung zu Ende. Gibt es jedoch Wirkfaktoren, die nicht von vornherein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht über die nachfolgenden Prüfschritte abzuklären:
2. Unter Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles generell die standortbezogene potentielle Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens eingeschätzt. Maßgeblich sind jeweils insbesondere die in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.
3. Aus den Ergebnissen zu 1. und 2. ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind in eine Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit über die unter Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen einzustellen. Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens aus Nr. 1 einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort, insbesondere wenn er unter Nr. 2 aufgeführt ist, zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können.

In Abbildung 2 ist der Ablauf der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ schematisch dargestellt.

1.2.5.2. Ablauf der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles

Bei der *standortbezogenen Vorprüfung* des Einzelfalles ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2. 3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Neben den dort genannten Gebieten sind ggf. Konkretisierungen durch die UVP-Gesetze der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotop etc.). Für Rheinland-Pfalz wurde bisher kein solches Landes-UVPG erlassen. Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden. Nicht ausdrücklich als UVP-Bezug geregelt, aber analog den Wasserschutzgebieten sind auch Gewässerrandstreifen nach § 15 LWG in die Prüfung einzubeziehen.

Es muss somit zunächst festgestellt werden, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Ist ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens, das der standortbezogenen

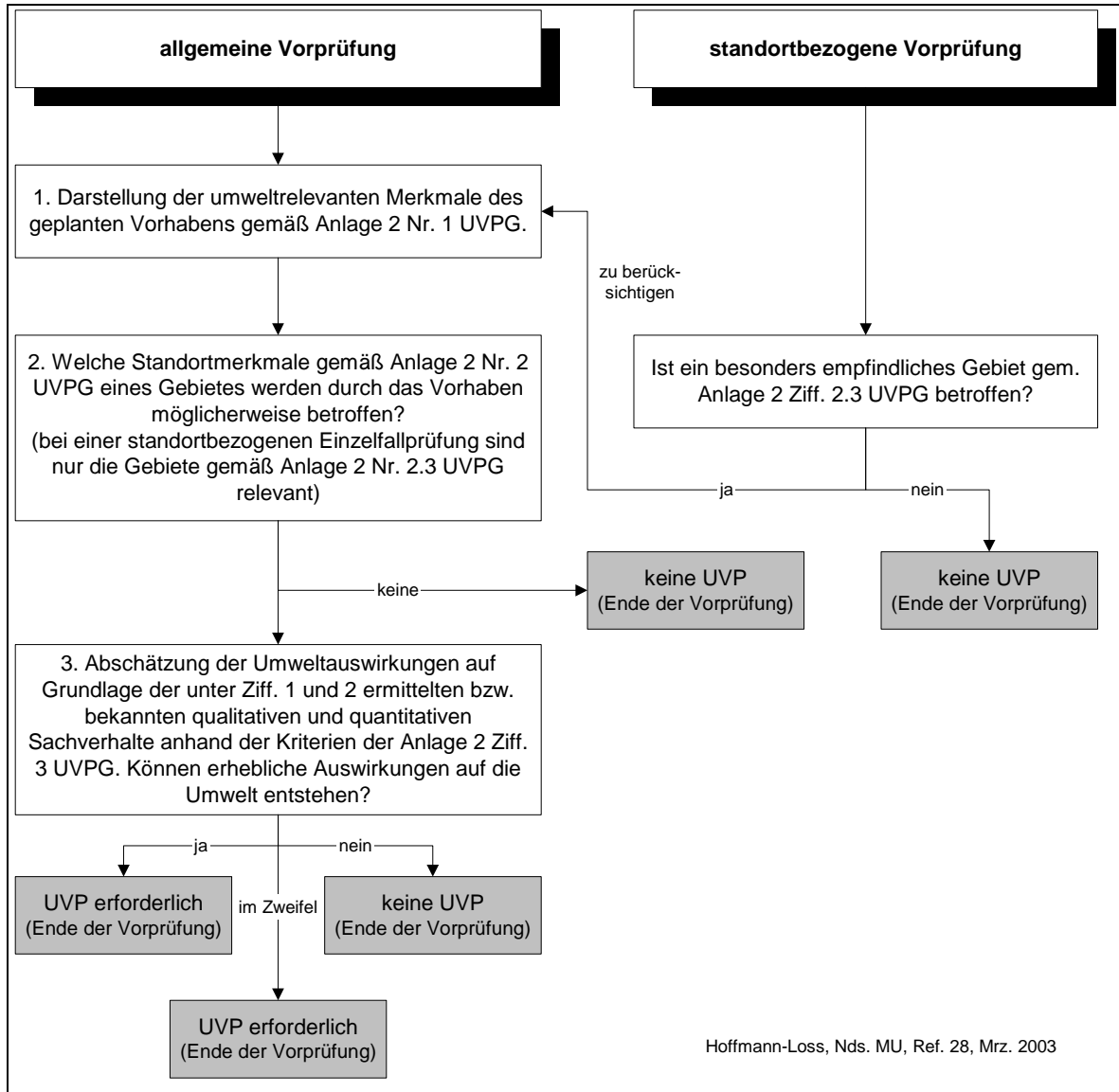


Abb. 2: Ablaufschema von "allgemeiner" und "standortbezogener" Vorprüfung des Einzelfalls

Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, betroffen, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Nr. 1, Nr. 2.3 und Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG und der in Kap. 1.2.5.1 beschriebenen Arbeitsschritte durchzuführen. Bezüglich der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes sind dabei nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. In Abbildung 2 ist der Ablauf der „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ schematisch dargestellt.

1.2.6 Zusätzliche Hinweise für die Vorprüfung des Einzelfalls

- Verneinung der UVP-Pflicht wenn keine Merkmale des Vorhabens festzustellen sind, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können,
- Bejahung der UVP-Pflicht in der Regel, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 11 BNatSchG oder § 6 Absatz 3 WHG handelt, das geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen;
- Bejahung der UVP-Pflicht in der Regel, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte eines Schutzgebietes gemäß Schutzgebietsverordnung, etwa durch einen Eingriff gemäß § 18 BNatSchG, zu befürchten sind;
- Bejahung der UVP-Pflicht in der Regel, wenn ein gemäß § 30 BNatSchG oder nach landesgesetzlichen Regelungen geschütztes Biotop, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil erheblich beeinträchtigt werden kann;
- Bejahung der UVP-Pflicht in der Regel, wenn ausnahmsweise sowohl bei der Vorprüfung des Einzelfalls durchführende Behörde wie auch bei den ansonsten durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden keine hinreichenden Informationen über die Empfindlichkeit des von möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Gebietes für die überschlägige Prüfung vorliegen, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, und solche Informationen durch den Träger des Vorhabens im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nicht vorgelegt werden.

2. Verfahren bei Kumulation

Bei der Kumulation nach § 3b Abs. 2 UVPG werden die Größen- und Leistungswerte mehrerer Vorhaben angerechnet. Die Zulassungsverfahren sind damit durch die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden, jedoch bleiben sie rechtlich selbstständig.

Wie unter A. II. 1.2.4 dargelegt, kommt es bei nacheinander gestellten Zulassungsanträgen für kumulierende Vorhaben hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Zuordnung der UVP darauf an, ob ein Antragsteller bereits vollständige Unterlagen vorgelegt hatte. Wird nach Einreichung vollständiger Antragsunterlagen ein bestimmtes Vorhaben ein Zulassungsantrag für ein kumulierendes Vorhaben gestellt, ist die UVP erst im Rahmen des Verfahrens für das später beantragte Vorhaben durchzuführen, wobei die Umweltauswirkungen des zuvor beantragten Vorhabens einzubeziehen sind. Hierbei hat die Behörde den Antragsteller nach § 5 Satz 5 UVPG durch Überlassung zweckdienlicher Informationen zu unterstützen.

Soweit Zulassungsanträge für kumulierende Vorhaben parallel gestellt werden oder für die beantragten Vorhaben noch keine vollständigen Antragsunterlagen vorgelegt wurden, ist die UVP in allen durch die

Anträge eingeleiteten Zulassungsverfahren durchzuführen. Dabei sind in jedem Verfahren die Gesamtauswirkungen der kumulierenden Vorhaben zu betrachten. Das UVPG regelt allerdings nicht, wie die gegenseitige Abstimmung und Verzahnung dieser Verfahren erfolgt. Hierfür gelten die nachfolgenden Grundsätze.

2.1 Erstellung der Antragsunterlagen

Bereits die Erstellung der Antragsunterlagen durch mehrere Vorhabensträger offenbart das Problem, dass zwar eine gemeinsame Erarbeitung der Unterlagen zweckmäßig ist, jedoch die Antragsteller hierzu nicht gezwungen werden können. In jedem Fall sollte die Möglichkeit der Antragsberatung bzw. des Scopings nach § 5 UVPG genutzt werden, die Erarbeitung und Vorlage der Antragsunterlagen abzustimmen und auf eine gemeinsame Erstellung hinzuwirken.

Auch wenn sich die Vorhabensträger nicht auf eine gemeinsame Erarbeitung der Unterlagen einigen können, ist sicherzustellen, dass die Angaben eines jeden Antragstellers nach § 6 UVPG auch die Umweltauswirkungen der übrigen Vorhaben miteinbeziehen.

2.2 Verfahren/Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in § 9 UVPG genannten Verfahrensschritte sollten, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Antragstellerbelange möglich ist, gemeinsam erfolgen. Insbesondere sollte angestrebt werden, die Vorhaben gleichzeitig öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG), die Antragsunterlagen gleichzeitig auszulegen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG) und die Anhörung der Öffentlichkeit gleichzeitig durchzuführen. Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und die Bewertung nach § 12 UVPG sollten nach Möglichkeit ebenfalls gemeinsam erfolgen.

Die Entscheidung über die Zulassung der Vorhaben kann zwar in bestimmten Fällen zeitlich auseinanderfallen, jedoch ist auch insoweit ein gemeinsamer Bescheiderlass anzustreben.

3. Gestufte Verfahren mit UVP

Durch die Erweiterung der Anlage 1 zum UVPG ist mit einer Zunahme der Vorhaben zu rechnen, für die in einem vorgelagerten Verfahren nach §§ 15 bis 17 UVPG (z.B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung oder Bebauungsplan) sowie im nachfolgenden Zulassungsverfahren eine UVP durchgeführt wird. Für gestufte Verfahren sieht das UVPG grundsätzlich eine Beschränkung der UVP im anschließenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen vor, die noch nicht Gegenstand der UVP in einem vorgelagerten Verfahren waren. Insbesondere bei Raumordnungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Untersuchungstiefe der UVP auf den jeweiligen Planungsstand abgestimmt wird und keine einseitige Verlagerung der UVP in das eine oder andere Verfahren erfolgt.

Gelten im Zulassungsverfahren § 73 Abs. 3 VwVfG oder andere Vorschriften mit präkludierender Wirkung, so sollte die Anhörung der Öffentlichkeit aus verfahrenspraktischen sowie aus Gründen der Rechtssicherheit weitgehend ohne Beschränkungen durchgeführt werden. Eine strikte Trennung zwischen Personen, die nur

faktisch von Umweltauswirkungen betroffen sind, und solchen, die durch Umweltauswirkungen in eigenen subjektiven Rechten beeinträchtigt sind, ist vielfach nur schwer und mit erheblichem Aufwand möglich. Darüber hinaus kann es sich je nach Art des Verfahrens empfehlen, zumindest das Ergebnis der im vorgelagerten Verfahren durchgeführten UVP, in dem die Aussagen zu den Umweltauswirkungen nachvollziehbar dargestellt sind, nochmals auszulegen.

4. Planfeststellung und Plangenehmigung für Leitungsanlagen

§§ 20 bis 22 UVPG sehen nunmehr eine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens für Leitungsanlagen nach den Nr. 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG vor. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtswirkung ergeben sich keine Besonderheiten, es gelten insoweit die §§ 72 bis 78 VwVfG (also auch die für das Verfahren nach § 114 LWG ausgenommenen Bestimmungen, vgl. Schreiben des MUF an die Wasserbehörden vom 06.03.2002). Als zwingende Planungsleitsätze sind die in § 21 Abs. 1 UVPG genannten Belange zu beachten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze für die Ausübung des planerischen Ermessens.

In Fällen von unwesentlicher Bedeutung kann von der Durchführung eines Zulassungsverfahrens abgesehen werden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG). Bei Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach Nr. 19.3 der Anlage 1 zum UVPG gilt dies allerdings nur für Änderungen von unwesentlicher Bedeutung. Eine Änderung ist in diesem Zusammenhang jedenfalls dann nicht mehr von unwesentlicher Bedeutung, wenn sie sicherheitsrelevant ist.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren ergibt sich aus den landesrechtlichen Vorschriften, §§ 20 Abs. 6, 47 Abs. 2, 78 Abs. 5 Landeswassergesetz.

B. Übergangsvorschriften

I. Übergreifende Übergangsvorschriften (§ 25 UVPG)

1. Vorhaben, die ab dem 3. August 2001 beantragt wurden

Für Vorhaben, die ab dem 3. August 2001 beantragt wurden, gelten die durch das Artikelgesetz vom 27. Juli 2001 (in Kraft seit 3. August 2001) neu gefassten Vorschriften des UVPG unmittelbar.

Zu beachten ist insbesondere, dass für einige Vorhabentypen Zulassungsverfahren neu eingeführt wurden bzw. anders als bisher geregelt sind. Davon betroffen sind unter anderem:

- bestimmte Leitungsanlagen sowie künstliche Wasserspeicher (Nummer 19.3 bis 19.9 der Anlage 1 zum UVPG), für die – sofern Genehmigungsantrag nach dem 2.08.2001 gestellt wurde – keine wasserrechtliche Genehmigung, sondern unter den Voraussetzungen der §§ 20 ff. UVPG eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erforderlich ist (vgl. zu den Rohrleitungsanlagen zum

Befördern wassergefährdender Stoffe auch § 19a Abs. 1 Satz 3 WHG).

- verschiedene Arten von Industrieanlagen, die bisher im Baugenehmigungsverfahren zugelassen worden sind und künftig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (etwa Windfarmen nach Nummer 1.6 des Anhangs zur 3. BImSchG),
- Bauten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Allgemeinen Eisenbahnnetz, dem Personenförderungsgesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz oder dem Luftverkehrsgesetz, die ggf. einer Planfeststellung anstelle einer Plangenehmigung bedürfen (vgl. §§ 17 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 FStrG, 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AEG, 28 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 PbeFG, 14 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 WaStrG und 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG), und
- bestimmte Energieeinleitungen, für deren Zulassung ggf. eine Planfeststellung erforderlich ist (vgl. § 11a Abs. 1 Satz 1 EnWG i.V. mit Nummer 19.1. und 19.2 der Anlage 1 zum UVPG).

2. Vorhaben, die zwischen dem 14.93.1999 und dem 2.8.2001 beantragt wurden bzw. für die das Vorhaben in diesem Zeitraum eingeleitet wurde

2.1. UVP-Verfahren (§ 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG sind Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von UVP- oder vorprüfungspflichtigen Vorhaben dienen und die **vor dem 3. August 2001 begonnen** worden sind, nach den Bestimmungen des durch das Artikelgesetz vom 27. Juli 2001 (in Kraft seit 3. August 2001) neu gefassten UVP-Gesetzes zu Ende zu führen. (siehe auch Sondervorschrift des § 19c Abs. 1 WHG bzgl. Rohrleitungsanlagen)

Beispiel: Am 12. Juni 2001 beantragte der Bauer A die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Hennen mit 45.000 Plätzen. Das Verfahren wurde zwar schon vor dem 3. August 2001 begonnen, eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung war bis dahin allerdings noch nicht durchgeführt worden. Ab dem 3. August 2001 gelten für das UVP-Verfahren, u.a. auch für die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die Vorschriften des neuen UVP-Gesetzes.

2.2. Zulassungsverfahren (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG)

2.2.1. Ggf. Einleitung eines neuen Zulassungsverfahrens (§ 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

Handelt es sich um Vorhaben, für die das Artikelgesetz die Einrichtung von Trägerverfahrens für die Umweltverträglichkeitsprüfung neu oder anders als bisher regelt (vgl. dazu die Ausführungen oben unter B. I. 1), so ist auch bei bereits laufenden Verfahren grundsätzlich das neue Trägerverfahren einzuleiten und die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Verfahrens durchzuführen (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Beispiel: Das Unternehmen E hat am 10. Juli 2001 Errichtung und Betrieb einer 20 km langen Hochspannungsleitung (220 kV) beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens ist bislang nicht erfolgt. Es ist deshalb ein Zulassungsverfahren nach § 11a EnWG einzuleiten, in dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des neuen UVPG durchzuführen ist.

2.2.2. Ausnahme bei öffentlicher Bekanntmachung im Ausgangsverfahren (§ 25 Abs. 1 Satz 3 UVPG)

Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist das neue Trägerverfahren jedoch dann nicht einzuleiten, wenn im Ausgangsverfahren bereits die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgt ist. In diesem Fall des weit fortgeschrittenen Ausgangsverfahrens sind zwar die verbleibenden Verfahrensschritte nach den Vorschriften des neu gefassten UVP-Gesetzes durchzuführen, es bleibt aber bei dem ursprünglichen Trägerverfahren. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der erste Tat der öffentlichen Auslegung.

Als **Auslegungsverfahren** im Sinne des Satzes 3 kommen sämtliche Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG in Betracht, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Dies sind zum einen die bisherigen – eigentlichen – Zulassungsverfahren (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG), zum anderen Linienbestimmungen sowie Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind („vorgelagerte Verfahren im engeren Sinne“ nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 i.V. mit § 15 UVPG), sowie zum dritten bestimmte bauleitplanerische Entscheidungen mit engem Projektbezug (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 UVPG). Nicht zu den Ausgangsverfahren gehören durchgeführte Raumordnungsverfahren, die nach der Rechtsprechung keine vorgelagerten Verfahren im Sinne darstellen (vgl. BverwG, B. v. 14.5.1996 – 7 NB 3.95 -, NuR 1996, 594, 595).

Beispiel: (Abwandlung des vorhergehenden Beispiels): Für den Bau der Hochspannungsleitung wurde bereits im Mai 2001 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, in dem das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht wurde. Da es sich beim Raumordnungsverfahren nicht um ein Ausgangsverfahren im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3 UVPG handelt, ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG das neu geschaffene Trägerverfahren nach § 11a EnWG einzuleiten und in diesem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierfür sind die Vorschriften des neuen UVPG heranzuziehen, u.a. auch die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

3. Vorhaben, die zwischen dem 3.7.1988 und dem 14.3.1999 beantragt wurden, bzw. für die das Verfahren in diesem Zeitraum eingeleitet wurde

Für Vorhaben, die zwischen dem 3.7.1988 und dem 14.3.1999 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren in diesem Zeitraum eingeleitet wurde, beurteilt sich die Anwendbarkeit der jeweiligen Fassung des UVPG maßgeblich nach § 25 Abs. 2 UVPG. Die Regelung ist allerdings aufgrund ihrer komplizierten Ausnahme- und Verweisungstechnik auf den ersten Blick nicht leicht verständlich.

3.1. Durchführung des UVP-Verfahrens nach UVPG a.F. (§ 25 Abs. 2 UVPG)

Wurde vor dem 14. März 1999 (= Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie)

- der Antrag auf Zulassung des Vorhabens der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthält, bei der zuständigen Behörde eingereicht oder

- in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG förmlich eingeleitet,

kommen für die Durchführung des UVP-Verfahrens abweichend vom Grundsatz des § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Vorschriften des UVPG a. F. weiterhin zur Anwendung (§ 25 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Nach § 25 Abs. 2 Satz 2 UVPG gelten die Vorschriften des UVPG a.F. – unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen – auch für Vorhaben, die nicht in der bisherigen Anlage zu § 3 UVPG a.F., aber im Anhang der UVP-Richtlinie 85/337/EWG aufgelistet waren. Auch bei diesen Vorhaben ist nach dem Urteil des EuGH vom 22.10.1998 – Rs. C-301/95 – aufgrund der Direktwirkung des Gemeinschaftsrechts ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da es für derartige Verfahren bislang an einer Regelung der UVP-Pflichtigkeit fehlte, ist im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben, entsprechend dem Artikel 2 Abs. 1 UVP-RL, insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standorts, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit einer UVP bedarf. Für die Beurteilung dieser Frage sollte sich die Behörde an den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG n. F. orientieren.

Sollte der Antrag ausnahmsweise die in § 25 Abs. 2 Satz 1 UVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, wären die Vorschriften des UVPG in der neuen Fassung anzuwenden.

3.2 Einleitung des neuen Trägerverfahrens nach UVPG n. F.

Nach § 25 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit Abs. 1 Satz 2 UVPG kann es bei Vorhaben, für die das Verfahren zwischen dem 03.07.1988 und 14.03.1999 eingeleitet wurde, grundsätzlich erforderlich sein, ein durch das Artikelgesetz neu geschaffenes Trägerverfahren einzuleiten und in dessen Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVP-Gesetzes in der bisherigen Fassung durchzuführen. Jedoch dürfte dies einen absoluten Ausnahmefall darstellen, da gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. mit Abs. 1 Satz 3 UVPG ein Wechsel in das neu geschaffene Trägerverfahren nur dann stattfindet, wenn bis zum 03.08.2001 keine öffentliche Bekanntmachung im Ausgangsverfahren erfolgt ist. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu B. II. 2.2 verwiesen.

4. Vorhaben, die vor dem 3.7.1988 beantragt wurden bzw. für die das Verfahren vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurde

Wurden Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 UVPG dienen, vor dem 3. Juli 1988 (= Zeitpunkt des Ablaufes der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie) begonnen, kommen weder das UVPG a. F. noch das UVPG n. F. zur Anwendung (Vgl. § 25 Abs. 3 UVPG).

5. § 25 Abs. 5 UVPG

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 UVPG haben die Länder innerhalb von zwei Jahren die Vorgaben zur UVP-Pflichtigkeit der wasserrechtlichen und der forstrechtlichen Vorhaben zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen. Dies ist mit dem Änderungsgesetz zum LWG vom 16.10.2003 erfolgt.

Solange derartige gesetzliche Regelungen fehlen, wenn zur Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit der betreffenden (nach Landesrecht zu regelnden) Vorhaben jeweils eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Obwohl dies vom Bundesgesetzgeber nicht ausdrücklich bestimmt wird und der Absatz 5 Satz 2 auch – anders als § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG – keinen Verweis auf § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG enthält, ist insoweit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Übersicht

Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Verfahrensbeginns	An 3.8.2001	14.03.199-2.8.2001	3.7.1988 13.3.1999	– bis einschließlich 2.7.1988
Durchführung der UVP nach den Vorschriften des				
UVPG a. F:	(-)	(-)	(+)	(-), vgl. § 25 Abs. e UVPG
UVPG n. F.	(+)	(+), vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG	(-)	(-), vgl. § 25 Abs. 3 UVPG
Ggf. neues Trägerverfahren, sofern öffentliche Bekanntmachung vor 03.08.2001 erfolgt	(+)	(+), vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG	(+), § 25 Abs. 2 Satz 3 i. v. mit Abs. 1 Satz 2 UVPG	
(§ 25 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 25 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit Abs. 1 Satz 3 UVPG)				

II. Fachgesetzliche Übergangsvorschriften

1. § 19a WHG

Wurden die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Änderungen einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder die wesentliche Änderung ihres Betriebes vor dem 3. August 2001 beantragt, so sind die gegenüber § 25 UVPG spezielleren Übergangsvorschriften des § 19a Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG n. F. zu beachten.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 WHG bestimmt, dass in diesen Fällen weiterhin eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Damit ist sichergestellt, dass auch in laufenden Verfahren das Trägerverfahren nach § 19a WHG fortgilt. Gemäß § 19a Abs. 1 Satz 2 WHG richten sich die UVP-Pflicht und die Verfahrensvorschriften nach den Bestimmungen des UVPG in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung. Entgegen „ 25 Abs. 1 UVPG findet weder ein Wechsel des Trägerverfahrens noch ein Übergang zu den ab dem 03.08.2001 geltenden Verfahrensvorschriften des UVPG n. F. statt.

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (Muster)

Benennung der zuständigen Behörde

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht –**

Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Datum

Die/der.....(Angaben zum Vorhabensträger – Antragsteller) hat/haben die Zulassung.....
(Angaben zum Vorhaben; Bezeichnung, Standort) beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG (bzw. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bzw. § 3e Abs. 2 UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

(bei Änderungsanträgen Hinweis auf Auswirkungen, z. B. Summierungseffekte aus früheren Änderungen)

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der.....(Benennung der zuständigen Behörde) zugänglich.

Ort. Datum

Unterschrift

Anlage 2

Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls

Die Arbeitshilfen enthalten inhaltliche Mindestanforderungen, die methodische Struktur ist variabel und kann vorhabenbezogen geändert werden. Soweit die nachfolgenden Tabellen Anwendung finden und die vorgesehenen Spalten für eine textliche Darstellung nicht ausreichend sind, ist dort auf ergänzende Ausführungen hinzuweisen.

Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt) : Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	

<p style="text-align: center;">Kriterien</p>	<p style="text-align: center;">überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p>
<p>1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich ? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	

Standort der Vorhaben

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle. Insoweit bezieht sich der in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG enthaltene Begriff der Kumulation auf sämtliche Vorbelastungen und nicht wie der in § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG enthaltene Begriff der Kumulation lediglich auf Vorhaben derselben Art, die in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang errichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die auf Seite 18f. genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität) ?	Art und Umfang:

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurggebiete</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p>	
<p>2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete ...soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.3 Nationalparke ...gemäß § 24 des BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope ... gemäß § 30 BNatSchG	Art und Umfang:
2.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Art und Umfang:
2.3.7 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang:
2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder)	Art und Umfang:
2.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Art und Umfang:

Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

<p>3</p>	<p>Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:</p>	
<p>3.1</p>	<p>dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) Übersichtskarte</p>	<p>Entfernung zu den nächsten Siedlungen: Verkehrsströme: Bewertung:</p>
<p>3.2</p>	<p>Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</p>	<p>-</p>
<p>3.3</p>	<p>der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</p>	<p>Eingriff Flora/Fauna Bewertung: Klimawirksame Gase (globales Klima) Bewertung: Eingriff Boden: - Bewertung Eingriff Gewässer: - Bewertung: Eingriff Landschaftsbild/Erholung Bewertung: Eingriff Mensch: - Bewertung: -</p>
<p>3.4</p>	<p>der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p>	<p>.</p>
<p>3.5</p>	<p>der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen</p>	<p></p>

Alternativ:

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden		
Wasser		
Luft/ Klima		
Tiere		
Pflanzen		
Landschaft		
Kultur-/Sachgüter		
Mensch		

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich ? (ja / nein):

Beispiel: Vermerk über die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls**(hier: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung)**

[Behörde]

Ort, Datum

Az.

Vermerk

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze,
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

Antrag auf Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage für Gülle und biologische Abfälle

Antragsteller: NN

Am 09.09.2003 legte die Fa. B für den Betreiber NN Antragsunterlagen für eine Neugenehmigung einer Anlage nach BImSchG vor. Die beantragte Genehmigung umfasst die Errichtung und Betrieb einer Gülle-Co-Vergärung mit einer Kapazität von < 50 t/d Bioabfall.

Die bestehende Anlage mit einer Kapazität von 3.600 t/a (Rindergülle und nachwachsende Rohstoffe)

umfasst:	-	Vorgrube	60 m ³
	-	Durchflussfermenter	260 m ³
	-	Nachgärbehälter (Grubenfermenter)	1.200 m ³
	-	Foliengasspeicher	200 m ³
	-	Technikraum mit Blockheizkraftwerk	1 x 80 kW

Neu errichtet werden sollen:	-	Annahmehalle	
	-	Annahmebehälter	60 m ³
	-	Grubenfermenter	1.800 m ³
	-	Substratlager	2 x 1.500 m ³
	-	Hygienisierung	50 m ³
	-	Foliengasspeicher	3 x 400 m ³
	-	Blockheizkraftwerke	3 x 100 kW

Nach der 4. BImSchV fällt die Anlage unter Nr. 8.6, Spalte 2 und gemäß UVP-Gesetz, Anlage 1 unter Nr. 8.4.2. Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Abs.1, Satz 2 durchzuführen. Sie wurde in Verbindung mit dem Vororttermin am 13.06.2002 durchgeführt und ergab folgende Ergebnisse:

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe des Vorhabens

Die maximale Durchsatzleistung der Anlage beträgt ca. 17.985 t/a . Eingesetzt werden sollen folgende Abfälle:

- Gülle	1.610 t/a
- Nachwachsende Rohstoffe (Maissilage)	1.990 t/a
- Bioabfälle	14.385 t/a

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die Baufläche befindet sich im Außenbereich. Das Gelände liegt südwestlich erhöht über der Ortslage von L. Derzeit werden die im Plangebiet liegenden Flächen landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt. Die neben dem Technikgebäude auf dem Gelände befindlichen Gebäude (Schuppen) werden landwirtschaftlich genutzt.

Mit den o.g. neu zu errichtenden Aggregaten der Biogasanlage, die zum Teil im Erdreich eingelassen werden, werden ca. 950 m² neu befestigt. Die Zufahrt soll aus östlicher Richtung von der L 999 durch den Ortsbereich L erfolgen.

1.3 Abfallerzeugung

Das ausgegorene Material (ca. 18.000 m³/a) soll auf betriebseigenen Flächen verwertet werden. Der Betrieb der Biogasanlage ist abwasserfrei.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luftemissionen/Gerüche können von den Blockheizkraftwerken und von den Ausgangsstoffen ausgehen. Lärmquellen sind die BHKW's und die mechanischen Geräusche (Rühr- und Pumpvorgänge)durch den Anlagenbetrieb. Durch die Neuerrichtung ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen (3 – 4 LKW/d) zu erwarten.

1.5 Unfallrisiko

Mögliches Unfallrisiko ist ein defekter Behälter aus Beton, bei dem Gülle oder Gärflüssigkeit in den umliegenden Boden auslaufen und versickern kann. Ein Totalausfall der Blockheizkraftwerke könnte zu einer Anreicherung von Methan führen, das in die Atmosphäre entweicht.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung:

Intensive landwirtschaftliche Nutzung, auch im weiteren umliegenden Bereich, kein Bebauungsplan und kein Flächennutzungsplan, keine Stromleitungen über dem Gelände.

Baufläche ist landwirtschaftliche Nutzfläche.

Verkehr:

Das Gelände liegt im Außenbereich südwestlich von L erschlossen über befestigte Feldwege.

Ver- und Entsorgung:

Beseitigung von Niederschlagswasser des befestigten Annahmebereichs und Reinigungswässern erfolgt durch die Einleitung in den Annahmebehälter. Das übrige Niederschlagswasser versickert auf dem Grundstück.

2.2 Qualitätskriterien

Wasser:

Es ist kein fließendes Gewässer betroffen. Durch die Unterbindung der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in Teilbereichen werden Wasserabfluss und Grundwasserneubildung gemindert.

Boden:

Das Planungsgebiet ist bisher nicht versiegelt. Neben der Versiegelung im Annahmebereich (Annahmehalle) werden 4 Behälter der Biogasanlage unterirdisch angeordnet. Das Vorhaben bedingt durch die Versiegelung und Verdichtung nachhaltig und dauerhaft einen Verlust an Boden.

Natur und Landschaft:

Durch die Erweiterung ist kein Baumbestand betroffen. Die nächste Bebauung liegt nordöstlich ca. 500 m Entfernung. Forstwirtschaftlich ist die Region nicht von Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die erhöhte Lage gegenüber der Ortschaft L nicht zu erwarten.

2.3 Schutzkriterien

Naturschutzgebiete: nicht vorhanden

Nationalparke: nicht vorhanden

Landschaftsschutzgebiet: nicht vorhanden

Biotop: nicht vorhanden

Wasserschutzgebiet: nicht vorhanden

Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte: nicht vorhanden

Denkmalschutz: keine Denkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Geruchsimmissionen

Geruchsimmissionen sind während der Anlieferung/Umladung der Abfälle möglich. Aufgrund der Lage des Betriebs außerhalb der Ortschaft ist die Wahrnehmung von Gerüchen auch nach Erweiterung des Anlagenbetriebs innerhalb der Ortslage kaum zu erwarten.

3.2 Luftemissionen

Durch den zusätzlichen Anlieferungsverkehr und die Gasverwertung werden sich die Abgasemissionen erhöhen. Nachteilige Auswirkungen sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Verbrennungsmotoren nicht zu erwarten.

3.3 Verkehr

Beeinträchtigungen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen in der benachbarten Ortschaft L sind zu erwarten.

3.4 Versiegelung

Durch die zusätzliche, geringfügige, Versiegelung sind keine negativen Auswirkungen auf den Boden (z.B. Grundwasserneubildung) sowie auf Fauna und Flora zu erwarten.

3.5 Unfallrisiko

Das Auslaufen von Flüssigkeiten aus Behältern wird als geringes Risiko angesehen, da die Behälter in herkömmlicher nachweislich dichter Bauweise mit den üblichen Sicherheitsvorkehrungen errichtet werden. Bei Einhalten der Sicherheitsregeln für die Blockheizkraftwerke ist ein Entstehen von Bränden oder Explosionen von zündfähigen Gas/Luftgemischen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht zu erwarten ist. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

(Bearbeiter/in)

Hinweise zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG:

Die Kriterien gelten nicht isoliert und einzeln, sondern sind komplementär, d.h. sich gegenseitig ergänzend anzuwenden:

Ausmaß

- Räumlicher Auswirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen)
- bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt?)

Grenzüberschreitender Charakter

Ein betroffener Staat muß dabei kein direkt angrenzender Staat sein.

Schwere, Dauer und Häufigkeit

Die Schwere von Auswirkungen wird durch deren Qualität bzw. Intensität bestimmt. Dabei sind auch die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter von Bedeutung. Ferner ergibt sich eine Konkretisierung auch aus der Regelung des § 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG, wonach ein bestimmtes Überschreiten von Prüfwerten bzw. ein bestimmtes Unterschreiten von Größen- oder Leistungswerten zu berücksichtigen ist. Je nach Vorhabentyp kann auch die Dauer von Umweltauswirkungen erschwerend wirken. Sie kann entweder auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. die Bauphase) beschränkt sein (z. B. kann die Ausbaggerung von Flüssen zum Zweck der Errichtung einer Wasserstraße eine vorübergehende Freisetzung der in Sedimenten enthaltenen gefährlichen Stoffe verursachen) oder aber eine permanente Beeinträchtigung der Umwelt darstellen (z. B. Straßenprojekte). Auch die Häufigkeit kann vorhabensspezifisch für die Schwere der Umweltauswirkungen bedeutsam sein.

Komplexität

Von Komplexität kann etwa ausgegangen werden, wenn mehrere Umweltgüter und damit auch Wechselwirkungen vorhanden sind. So können Wirkfaktoren durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation komplexe Effekte erzeugen, die bei der ausschließlichen Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen nicht erfasst werden würden.

Reversibilität

Die Tatsache, dass manche Umweltauswirkungen rückgängig gemacht werden können, ist im Rahmen der Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens mit zu berücksichtigen. Die Reversibilität nachteiliger Auswirkungen eines Vorhabens ist beispielsweise dann gegeben, wenn durch Regeneration bzw. natürliche Sukzession von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen ist oder sonst sichergestellt ist, dass alle Funktionen und Werte entsprechend wiederhergestellt werden können.

Der Ansatz, den Begriff der „Reversibilität“ i.S. der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG alleine auf die naturschutzrechtliche „Ausgleichbarkeit“ eines Eingriffs zu reduzieren, ist nicht tragfähig.

Wahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit stellt hier kein eigenständiges Kriterium dar, wie unter Nr. 4.2 dieses Leitfadens dargelegt ist.

UVP-pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft

Anlage 5

Gliederungsnummer in Anlage 1 zum UVPG	Gliederungsnummer in Anlage 2 zum LWG	Vorhaben	UVP-Pflicht	Verfahren
13.		Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers		
13.1		Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die		
13.1.1		für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 4.500 cbm oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist,	unbedingte	§§ 26, 54 LWG
	13.1.2	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 600 bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 900 bis weniger als 4.500 cbm Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§§ 26, 54 LWG
	13.1.3	für organisch belastetes Abwasser von 120 bis zu 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 10 bis zu 900 cbm Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;	Bedingte – Standortbezogene Vorprüfung	§§ 26, 54 LWG
13.2		intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer;	bedingte	§ 26 LWG
	13.2.1	Von mehr als 1.000 t Fischertrag pro Jahr	Unbedingte	§ 26 LWG
	13.2.2	Von 100 t bis einschließlich 1.000 t Fischertrag pro Jahr	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 26 LWG
13.3		Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von		
13.3.1		10 Mio. cbm oder mehr Wasser	unbedingte	§ 26 LWG
	13.3.2	100.000 cbm bis weniger als 10 Mio cbm Wasser	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 26 LWG
	13.3.3	Weniger als 100.000 cbm, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind,	bedingte - Standortbezogene Vorprüfung	§ 26 LWG
	13.4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung	Bedingte – Standortbezogene Vorprüfung	
13.5		wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder		

		Bodenentwässerung;		
		Sofern es sich um eine Gewässerbenutzung handelt	Unbedingte/Bedingte – entsprechend Nr. 13.3	§ 26 LWG
		Sofern es sich um einen Gewässerausbau handelt	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 72 LWG
13.6		Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei		
13.6.1		10 Mio. cbm oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,	unbedingte	§ 78 LWG
	13.6.2	weniger als 10 Mio. cbm Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 78 LWG
13.7		Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von		
13.7.1		100 Mio. oder mehr cbm Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder 5% oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. cbm übersteigt,	unbedingte	§ 26 LWG
	13.7.2	weniger als den in der vorstehenden Nummer angegebenen Werten;	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 26 LWG
	13.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 72 LWG
13.9		Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit		
13.9.1		mehr als 1.350 t zugänglich ist,	unbedingte	§ 72 LWG
	13.9.2	1.350 t oder weniger zugänglich ist	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 72 LWG
13.10		[Seeschifffahrt]		
13.11		[Seeschifffahrt]		
	13.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage;	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 72 LWG
	13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst;	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 83 LWG
	13.14	Bau einer Wasserkraftanlage;	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 72 LWG
	13.15	sonstige Ausbaumaßnahmen	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 72 LWG
19.		Leitungsanlagen und andere Anlagen		
19.3		Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit solchen Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind, mit		

19.3.1		einer Länge von mehr als 40 km,	unbedingte	§ 19a WHG
19.3.2		einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,	bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 19a WHG
19.3.3		einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;	Bedingte – Standortbezogene Vorprüfung	§ 19a WHG
19.8		Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit		
19.8.1		einer Länge von 10 km oder mehr	Bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 20 UVPG
19.8.2		einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km	Bedingte – Standortbezogene Vorprüfung	§ 20 UVPG
19.9		Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit		
19.9.1		10 Mio. cbm oder mehr Wasser,	unbedingte	§ 20 UVPG
19.9.2		2 Mio. cbm bis weniger als 10 Mio. cbm Wasser,	bedingte – Allgemeine Vorprüfung	§ 20 UVPG
19.9.3		5.000 cbm bis weniger als 2 Mio. cbm Wasser	Bedingte – Standortbezogene Vorprüfung	§ 20 UVPG